

FESTSCHRIFT FÜR
WALTER SCHLESINGER

Band II

herausgegeben von
HELMUT BEUMANN



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

LAURENTIUS UND MAURITIUS

Zu den missionspolitischen Folgen des Ungarnsieges Ottos des Großen

Von Helmut Beumann

Seinen Sieg über die Ungarn hat Otto d. Gr. am 10. August 955, dem Tage des hl. Laurentius, errungen. Den Festtag bezeugen Ruotger in seiner zwischen 967 und 969 Juli 18 verfaßten¹ Vita Brunonis² sowie mehrere Annalenwerke³. Der bekannteste Gewährsmann ist allerdings Thietmar von Merseburg, da er⁴ mit dem Laurentius-Fest die Erzählung von dem Gelübde des Königs verbindet: Wenn Christus ihm an diesem Tage aufgrund der Intercession eines so großen Fürsprechers Sieg und Leben zu geben geruhe, wolle er in der Burg Merseburg zu Ehren des Feuerbesiegers ein Bistum errichten und für ihn seine große, jüngst begonnene Pfalz zur Kirche ausbauen lassen.

Für seine Darstellung der Schlacht hat Thietmar die ausführlichere Widukinds von Corvey⁵ herangezogen, der allerdings weder den Tag noch das

¹) Hg. von Irene Ott (MGH SS rer. Germ. NS 10, 1951), S. X.

²) c. 35, Ott, S. 36, Z. 21.

³) Böhmer-Ottenthal, Regesta Imperii II 1 (1893; ND m. Erg. v. H. H. Kaminsky 1967) [künftig: BO] 240g; B. Eberl, Die Ungarnschlacht auf dem Lechfeld (Gunzenlâ) im Jahre 955 (1955), S. 65; L. Weinrich, Tradition und Individualität in den Quellen zur Lechfeldschlacht 955 (DA 27, 1971), S. 296, weist darauf hin, daß es nach den bisherigen Rekonstruktionsversuchen des Schlachtverlaufes bis heute „kontrovers scheint, ob die Schlacht am 8., 9., 10. oder 11. August stattgefunden hat“. Unzweifelhaft ist jedoch der 10. August „das festliegende Datum der einschlägigen Zeitabfolge“ (Eberl, S. 65). Vgl. auch das urkundliche Zeugnis JL 3737, Böhmer-Zimmermann, Regesta Imperii II 5, Papstregesten 911-1024 (1969) [künftig: BZ] 457. Dazu H. Beumann, Das Kaisertum Ottos des Großen. Ein Rückblick nach 1000 Jahren (HZ 195, 1962, S. 529-575; wiederabgedr. in: Das Kaisertum Ottos des Großen, zwei Vorträge v. H. Beumann und H. Büttner, hg. v. Konstanzer Arbeitskreis f. ma. Geschichte, 1963), S. 557 (Separatausg. S. 35).

⁴) Chronik II c. 10, hg. v. R. Holtzmann (MGH SS rer. Germ. NS 9, 1935; ND 1955); lat.-dt. hg. v. W. Trillmich (Ausgew. Quellen z. dt. Geschichte d. MA, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 9, 1957).

⁵) Sachsengeschichte III c. 44-49, hg. v. P. Hirsch u. H.-E. Lohmann (MGH SS rer. Germ., Schulausg., 1935); lat.-dt. hg. v. A. Bauer u. R. Rau (Ausgew. Quellen z. dt. Gesch. d. MA, Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 8, 1971).

Gelübde erwähnt hatte. Beachtung verdient bei Thietmar die Position des Gelübdes innerhalb des durch die Quelle vorgegebenen Handlungsverlaufs. Widukind hatte seine Erzählung über die Schlacht, an der die Sachsen wegen der unruhigen Slawengrenze nur mit mäßigem Aufgebot hatten teilnehmen können, durch eine Digression über die gleichzeitige Niederlage des Sachsen Thiadrik nach der Eroberung einer slawischen Burg⁶ unterbrochen. Der Wechsel des Schauplatzes fällt mit der Krise⁷ der Ungarnschlacht – Folge eines unerwarteten Angriffs im Rücken des deutschen Heeres, den Konrad der Rote und seine Reiterei abwehrten –, zusammen. Die Einschaltung über Thiadriks unglückliches Unternehmen mag auch dazu bestimmt gewesen sein, das Fehlen eines größeren sächsischen Aufgebotes auf dem Lechfeld auf anschauliche Weise zu begründen. Für die historiographische Disposition war jedoch die Absicht ausschlaggebend, den Eindruck einer allgemeinen und schweren Krise zu vermitteln⁸. Bevor der Faden wieder aufgegriffen wird, hören wir daher⁹ von dem ungeheueren Entsetzen, daß das ganze Sachsenland ergriffen habe, und von unheildrohenden Vorzeichen. Auf dem Lechfeld richtete der König eine längere, ermutigende Ansprache an sein Heer. Zwar sei der Feind an Zahl überlegen, nicht aber an Tüchtigkeit und Bewaffnung, vor allem aber hätten die Seinen Gottes Schutz und Hilfe auf ihrer Seite. Sprachs und ergriff selbst Schild und Heilige Lanze, um als erster das Pferd gegen den Feind zu wenden.

Thietmar läßt den König diese Ansprache, die er mit nur wenigen, jedoch die Kenntnis Widukinds verratenden Worten andeutet, schon vor Eröffnung des Kampfes halten¹⁰. Auch er macht die Wiederherstellung der kritischen Lage durch Konrad den Roten zu einem Einschnitt, ohne jedoch wie Widukind den Schauplatz zu wechseln. Zwischen die beiden Phasen des Kampfes, die auch er unterscheidet und voneinander abhebt, schiebt sich bei Thietmar die Nacht vom 9. auf den 10. August. Thietmar verlegt also im Widerspruch zu seiner Quelle die erste bis zur Reiterattacke Konrads des Roten reichende Phase auf den 9. August, der nach Widukind und Ruotgers Vita Brunonis den Vorbereitungen, auch einem vom König angeordneten Fasten gewidmet war¹¹. Um ein durch Widukinds Digression verursachtes Mißverständnis dürfte es sich dabei kaum handeln, wohl aber um einen vergleichbaren

⁶) III c. 45.

⁷) L. Bornscheuer, *Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit* (= Arbeiten z. Frühmittelalterforsch. 4, 1968), S. 22 ff.

⁸) Weinrich (wie Anm. 3), S. 305 f.

⁹) Am Anfang von III c. 41.

¹⁰) Thietmar II c. 9.

¹¹) Widukind III c. 44, Hirsch/Lohmann, S. 124, Z. 8; Ruotger c. 35, Ott, S. 36, Z. 20.

Kunstgriff, durch den Thietmar, wenn auch mit anderen Mitteln, die Krisenlage ebenfalls, allerdings in einer seinen besonderen Absichten dienlichen Weise, unterstrichen hat. Denn vor dem Wiederbeginn der Kampfhandlungen läßt er den König nach Prostration und Sündenbekenntnis das Gelübde auf den Tagesheiligen ablegen¹². Sodann hält Bischof Ulrich von Augsburg, der in Wirklichkeit in seiner Bischofsstadt weilte¹³, Messe und spendet dem König die Kommunion. Erst jetzt läßt Thietmar, nun wieder im Anschluß an Widukind, Otto mit Schild und Heiliger Lanze an der Spitze seiner Krieger erneut in den Kampf ziehen.

Der Auftritt Udalrichs empfiehlt Thietmars Bericht so wenig wie die eigenmächtige Verteilung der Kampfhandlungen auf zwei Tage. Um so durchsichtiger sind die Absichten: Der Patron des Merseburger Bistums sollte als entscheidender Sieghelfer so hell wie möglich erstrahlen. Tatsächlich wird durch dieses Arrangement die militärische Krise von der *festivitas Christi martyris Laurentii* ferngehalten. Eine ähnliche Rücksichtnahme könnte auch schon Widukind dazu bewogen haben, den König die Heilige Lanze erst zu Beginn der zweiten Phase ergreifen zu lassen. Thietmar ist der Vorlage darin gefolgt und vielleicht durch sie dazu angeregt worden, diesen Ansatz weiter auszubauen. Eine analoge Inschutznahme seines Bistumspatrons als des Tagesheiligen der Schlacht erforderte dann in der Tat die Verlegung der negativen Phase des Kampfes auf den Vortag.

Wäre Thietmar unser einziger Zeuge für das Gelübde, so stünde es um die Glaubwürdigkeit der Nachricht schlecht. Findet sie sich doch in der schlechten Gesellschaft erweislich falscher weiterer Nachrichten, einer gegen die Vorlage zugunsten des eigenen Bistumspatrons verschobenen Chronologie und einem fingierten Auftritt Udalrichs von Augsburg, der dadurch zum Zeugen des Gebetsgelübdes wird. Man hätte sich wahrlich zu fragen, ob das Gelübde selbst besser beglaubigt ist als die falschen Tatsachenbehauptungen, mit denen es Thietmar verbindet. Es kommt hinzu, daß man bei ihm nach einem Motiv für eine solche Fiktion nicht lange zu suchen braucht. Es muß nicht näher ausgeführt werden, wie sehr Thietmar unter dem Merseburger Trauma der Aufhebung des Bistums im Jahre 981¹⁴ litt und sich von den auch durch die Wiederherstellung im Jahre 1004 nicht gänzlich behobenen Sorgen bestimmen ließ. Seit der Aufhebung des Bistums wich der Friede aus dem Lande, gewannen die Feinde die Oberhand, Sarazenen sowohl wie

¹²) Thietmar II c. 10. Dazu auch Bornscheuer, S. 114 ff.

¹³) BO 240 f-g; R. Holtzmann (wie Anm. 4), S. 49, Anm. 7.

¹⁴) R. Holtzmann, Die Aufhebung und Wiederherstellung des Bistums Merseburg. Ein Beitrag zur Kritik Thietmars (Sachsen und Anhalt 2, 1926, S. 35-75); W. Schlesinger, Mitteldt. Beitr. z. dt. Verfassungsgeschichte d. MA (1961), S. 377 ff.; ders., Kirchengeschichte Sachsens im MA 1 (= Mitteldt. Forsch. 27/I, 1962), S. 58 ff.

Slawen¹⁵. Der Liutizenaufstand von 983 war die unmittelbare Konsequenz¹⁶. Mit den Worten „der hl. Laurentius verbrennt mich“ starb der Obodritenherzog Mistui im Wahnsinn¹⁷. Schon 1004 hatte Brun von Querfurt in seiner Vita Adalberti die für jeden Angehörigen der Merseburger Kirche naheliegende kausale Verknüpfung zwischen diesen Rückschlägen an der Heidenfront in Nord und Süd unter Otto II. mit der Schädigung der Merseburger Kirche hergestellt¹⁸. Die kirchenpolitische Maßnahme von 981 erhielt jedoch noch einen ganz anderen, bei Brun fehlenden Akzent, wenn sie überdies den Bruch einer feierlichen Verpflichtung gegenüber dem Kirchenpatron bedeutete, die, vom Vater des Kaisers während des größten seiner Heidenkämpfe eingegangen, mit himmlischer Sieghilfe honoriert worden war. Die Aufhebung des Bistums hatte dem Vertrag die Geschäftsgrundlage entzogen, die Konsequenzen waren auf dem Fuße gefolgt. Wollte Thietmar zum Wohle seines Bistums und zugunsten mancher noch unerfüllter Wünsche dessen Patron so viel Respekt wie nur möglich verschaffen, hätte es schwerlich einen eindrucksvolleren Kunstgriff geben können.

Thietmars Version des Gelübdes, für die man sich eine von den Interessen des Autors weniger belastete Quelle wünschte, wird in ihrem vollen Umfange auch durch kein von ihm unabhängiges Zeugnis bestätigt. Doch hat der Merseburger Chronist seine Behauptungen auch nicht völlig aus der Luft gegriffen. Wie schon gesagt, steht das Fest des hl. Laurentius als Tag der Lechfeldschlacht unzweifelhaft fest¹⁹. Ruotger nennt ausdrücklich nicht nur den Laurentiustag, sondern auch, im Einklang mit Widukind, das vom *imperator* am Tage vor der Schlacht angesetzte Fasten und fügt, anders als Widukind, hinzu, dies sei *in vigilia sancti Laurentii martyris* geschehen, *per cuius interventum sibi populoque suo ipsum Deum poposcit esse refugium*²⁰. Thietmar, der die Vita Brunonis an anderer Stelle²¹ zitiert, fand hier, wie der Anklang *interventum* – *intercessione* erkennen läßt, ein Zeugnis für das Gebet um Sieghilfe, nicht jedoch für ein Gelübde. Bei der chronologischen Einordnung hat er sich auch mit dieser Quelle in Widerspruch gesetzt.

¹⁵) Thietmar III, Einleitungsgedicht sowie c. 16–17.

¹⁶) III 16, Holtzmann, S. 118, Z. 8: *Sed quae res destruccionem hanc subsequerentur, lector attende!*

¹⁷) III c. 18; R. Holtzmann, Das Laurentius-Kloster zu Calbe. Ein Beitrag zur Erläuterung Thietmars von Merseburg (Sachsen und Anhalt 6, 1930, S. 177–206).

¹⁸) Vita Adalberti c. 10–12 (MG SS 4, S. 598 ff.), bes. c. 12, S. 600, Z. 27: *quid pio Laurencio peccaverit (sc. Otto II.), non recognoscit*; R. Wenskus, Studien zur historisch-politischen Gedankenwelt Bruns von Querfurt (= Mitteldt. Forsch. 5, 1956), S. 165 f.

¹⁹) Siehe oben S. 238, Anm. 2–4.

²⁰) c. 35, Ott, S. 36, Z. 21 ff.

²¹) II c. 23, Holtzmann, S. 68, Z. 8 m. Anm. 3.

Von einem Gelübde spricht jedoch das Dekret Papst Johanns XII. von 962 Februar 12²². Nach diesem ältesten und, weil es eine Urkunde ist, auf den ersten Blick am ehesten authentischen Zeugnis hat Otto d. Gr., als er die Ungarn besiegte, in Merseburg allerdings nicht ein Bistum, sondern nur ein Kloster (*Merseburgense monasterium*) gelobt; die Umwandlung in ein Bistum genehmigt der Papst erst jetzt, und zwar ebenso, wie er die des Magdeburger Klosters in ein Erzbistum gestattet. Beide Verfügungen stehen in parallelen Satzkonstruktionen nebeneinander, wie in Magdeburg handelt es sich auch in Merseburg zunächst um ein *monasterium*, das vielleicht sonst mehrdeutige Wort kann hier nur „Kloster“ meinen.

Tatsächlich hat Otto d. Gr. in Merseburg nach 955 zunächst ein Laurentius-Stift errichtet, das erst 968 Hochstift geworden ist²³. Dies ergibt sich auch aus dem Privileg Benedikts VII. von 983 April 26²⁴, das nach Aufhebung des Merseburger Bistums dem Erzbischof Giselher von Magdeburg und seinen Nachfolgern das Recht verleiht, Abt und Mönche für das Merseburger Laurentius-Kloster zu bestellen, das 981 nach Aufhebung des Bistums daselbst begründet worden war²⁵. In Wirklichkeit ging es dabei um die Wiederherstellung des Status quo vor Gründung des Bistums. Dies deutet die Arenga an, nach der es dem Papst zum geistlichen und fleischlichen Nutzen gereiche, wenn er Kirchen, die an Orten, wo sie in alter Zeit errichtet worden sind, in der Gegenwart neu gegründet werden, mit apostolischer und kanonischer Autorität pflichtgemäß durch Privileg erhöhe und bekräftige²⁶.

Das Magdeburger Dekret Johanns XII. sagt also gewiß nichts Falsches, wenn es das Merseburger Bistum aus einem von Otto d. Gr. gegründeten und 962 bestehenden Kloster hervorgehen lassen will. Es gibt auch keinen Anlaß daran zu zweifeln, daß dieses Kloster nach 955 gegründet worden ist. Die Frage ist nur, ob nach dem Wortlaut des Textes das auf dem Lechfeld abgelegte Gelübde sich tatsächlich nur auf ein Kloster zu Ehren des Tagesheiligen und nicht schon, wie es Thietmar sagt, auf ein Bistum bezogen hat. Immerhin könnte der König ein Bistum zwar gelobt, zunächst jedoch, sozusagen als

²²) Urkundenbuch des Erzstifts Magdeburg I, bearb. v. Fr. Israel u. W. Möllenberg (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen u. des Freistaates Anhalt, NR 18, 1937) [künftig: UBE], Nr. 28; JL 3690; BO 310; BZ 304.

²³) W. Schlesinger, Merseburg. Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen (Königspfalzen 1 = Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 11/1, 1963), S. 194, Anm. 53.

²⁴) JL 3820; BZ 616; UBE Nr. 99.

²⁵) BZ 598–600.

²⁶) UBE Nr. 99, S. 143: *Si ecclesias dei, [que] in locis, ubi antiquitus constructe sunt, a noviter nostris temporibus construuntur, apostolica et canonica auctoritate, quod nostri officii est, privilegii nostri donatione exaltamus et confirmamus, id procul dubio nobis spiritualiter et carnaliter profuturum esse credimus.*

erste Ausbaustufe, ein Kloster eingerichtet haben. Ein Merseburger Bistumsplan von 955 könnte das durch den kirchenrechtlichen Einspruch Erzbischof Wilhelms von Mainz, der noch im gleichen Jahre eingelegt worden ist, heraufbeschworene Schicksal des Magdeburger Planes geteilt haben. Andererseits könnte sich der König mit Rücksicht auf die Zuständigkeit kirchlicher Instanzen, auch wenn er eine Bistumsgründung schon im Sinne hatte, beim öffentlichen Gelübde zurückgehalten haben. Bei der Gründung der Bistümer Havelberg²⁷ und Brandenburg²⁸ im Jahre 948 wurde jedenfalls ein päpstlicher Legat beteiligt, und für die dänischen Bistumsgründungen des gleichen Jahres wird man dasselbe voraussetzen dürfen²⁹. Ihre ersten Inhaber, der zuständige Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen sowie der päpstliche Legat Marinus von Bomarzo sind als Teilnehmer der Ingelheimer Synode bezeugt. Wahrscheinlich sind die Bischöfe bei dieser Gelegenheit ordiniert worden³⁰.

962 erscheint Merseburg als Magdeburger Suffraganbistum, als integraler Bestandteil eines größeren Konzeptes. Die Frage, seit wann der König, auch wenn er zunächst nur ein Kloster eingerichtet hat, ein Bistum zu Ehren des hl. Laurentius plante, ist somit von der Entstehungsgeschichte seines Magdeburger Projektes nicht zu trennen. Im Jahre der Ingelheimer Synode 948 und bei dieser selbst dürfte der Plan schwerlich schon existiert haben. Die Unterstellung der Bistümer Havelburg und Brandenburg unter den Mainzer Erzbischof³¹ hat sich später jedenfalls als schwerwiegendes Präjudiz erwiesen. Es ist unwahrscheinlich, daß der König und seine Berater dies nicht hätten voraussehen können³².

Das erste sichere Zeugnis für die Existenz des Magdeburger Erzbistumsplanes bildet der an Papst Agapet II. gerichtete Protestbrief Erzbischof

²⁷) DO I. 76; zuletzt hg. v. K. Conrad, Pommersches UB 1, 2. Aufl. 1970, Nr. 10, S. 9 ff.; W. Schlesinger, Bemerkungen zu der sog. Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946 Mai 9 (Jb. f. d. Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 5, 1956, S. 1–38; wiederabgedr. in: Ders., Mitteldt. Beitr. z. dt. Verfassungsgeschichte d. MA. 1961, S. 413–446).

²⁸) DO I. 105; Pommersches UB 1, Nr. 11, S. 12 ff.

²⁹) Jedenfalls hat Papst Agapet II. 948 eine Ermächtigung zur Gründung der dänischen Bistümer aufgrund einer Intervention Abt Hadamars von Fulda erteilt. JL 3641; BZ 215. Dazu H. Beumann, Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos d. Gr. (Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte, Festschr. K. Jordan, 1972), S. 62 f.

³⁰) BO 166 a; H. Fuhrmann, Die Synoden von Ingelheim (Ingelheim am Rhein, hg. v. Johanne Autenrieth, 1964), S. 163 f.

³¹) UBEM 1, Nr. 59.

³²) R. Holtzmann, Otto d. Gr. und Magdeburg (Magdeburg in der Politik der deutschen Kaiser, 1936), S. 60 f.; Beumann, Die Gründung des Bistums Oldenburg (wie Anm. 29), S. 69.

Wilhelms von Mainz aus dem Herbst 955³³. Mehr noch: Er informiert uns nicht nur über die Frühgeschichte dieses Planes, über dessen erste Gestalt, sondern ist selbst das Instrument einer folgenreichen Gegenaktion gewesen. Aus beiden Gründen muß auch an dieser Stelle auf das bemerkenswerte Dokument näher eingegangen werden. Schon in der Intitulatio hebt der Absender – wie noch an drei weiteren Stellen des Kontextes – seine Würde als apostolischer Vikar für Gallien und Germanien hervor, die ihm Agapet tatsächlich am Anfang des Jahres durch Privileg³⁴ verliehen hatte. Es folgt ein düsteres Bild von den im Reich herrschenden Zuständen, namentlich von der bedrängten Lage der Kirche. Die Ungarnschlacht erscheint nicht als triumphaler Heidendieg des Königs, sondern als eine durch Gottes Eingreifen gerade noch abgewendete schwere Prüfung, deren Eventualfolgen ausgemalt werden. Anspielungen auf die vorausgegangenen Wirren des Liudolfischen Aufstandes schließen sich an, das unkanonische Strafergericht über Erzbischof Herold von Salzburg, ja eine allgemeine Vermischung geistlicher und weltlicher Kompetenzen werden angeprangert: „Herzog und Graf maßen sich die Befugnisse des Bischofs, der Bischof die des Herzogs und Grafen an.“

Zum besonderen Gegenstand des Briefes leitet der Hinweis auf die Schädigung von Kirchen unter dem Vorwande der Mission über. Hier ist die Mainzer Kirche selbst betroffen. Im Wortlaut wird die Sanctio aus dem Vikariatsprivileg zitiert; auf ein weiteres Privileg wird verwiesen, mit dem die Mönche des Magdeburger Klosters von Agapet und seinen Vorgängern versehen worden seien³⁵. Niemals wolle Wilhelm in eine Minderung seines Stuhles und eine Verlegung der Halberstädter Kirche einwilligen. Kombiniert man die unverbundenen Aussagen, so handelt es sich um ein Mainzer Veto gegen den Plan, den Halberstädter Bischofssitz nach Magdeburg zu verlegen und über dem dortigen Kloster in ein Erzstift umzuwandeln. Nur so konnte sich eine allerdings empfindliche Einbuße für Mainz ergeben. Zur Ratio des Pla-

³³) Hg. v. Ph. Jaffé, Monumenta Moguntina (= Bibl. rer. Germ. 3, 1866) S. 347 ff., Nr. 18; BO 240n; BZ 249; H. Büttner, Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm und das Papsttum des 10. Jahrhunderts, in: Festschr. J. Bärmann T. I (= Geschichtliche Landeskunde, hg. v. J. Bärmann, A. Gerlich und L. Petry 3, 1966), S. 1–26, bes. S. 15 ff.; H. Keller, Das Kaisertum Ottos d. Gr. im Verständnis seiner Zeit (DA 20, 1964, 325–388), S. 362 ff.; H. Beumann, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten (Rhein. Vjbl. 33, 1969, S. 14–46), S. 37; D. Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (= Mitteldt. Forsch. 67/I, 1972), S. 66 ff.

³⁴) JL 3668; BZ 246.

³⁵) Privilegien Agapets II. und seiner Vorgänger, Stephans VIII. und Marinus, für das Magdeburger Kloster sind nicht überliefert, lassen sich jedoch nicht nur aus Wilhelms Brief erschließen, sondern auch aus dem römischen Schutz (*Romanum mundiburdium*), den der König in DO I. 37 (UBEM Nr. 5) von 941 Apr. 23 und nochmals in D 79 (UBEM Nr. 13) von 946 Juli 29 bestätigt. Die Deperdita verzeichnet BZ 155. 167. 189.

nes gehörte neben der Bildung einer ausreichenden Erzdiözese offenbar auch, daß so ein kanonischer Einspruch des für Magdeburg zuständigen Bischofs Bernhard von Halberstadt vermieden werden konnte, da sich diesem die Aussicht auf eigene Rangerhöhung eröffnete.

Mit dem Hinweis auf die Verletzung päpstlicher Privilegien für Mainz und Magdeburg wird aus dem Adressaten des Briefes der Adressat des Protestes selbst. Der König als unzweifelhafter Urheber des Planes wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt und offenbar geschont. Denn sonst erscheint er eher im Lichte eines Opfers allgemeiner Mißstände (*non est regi locus regendi*).

Alsdann wendet sich Wilhelm mit unzweideutigen Anspielungen, ohne den Namen schon jetzt zu nennen, der römischen Gesandtschaft des Abtes Hadamar von Fulda zu, von der wir durch Ruotgers Vita Brunonis lediglich wissen, daß sie der Einholung des Palliums für Erzbischof Brun von Köln gedient hat⁸⁶. Dazu passen die beliebig vielen Pallien, die Hadamar nach Wilhelms Behauptung in Rom für 100 Pfund habe kaufen können. Der Plural „Pallien“ gehört wohl ebenso zu den polemischen Übertreibungen wie der die römische Kirche treffende Vorwurf der Bestechlichkeit. Bruns Privileg enthielt immerhin nach Ruotger⁸⁷ die singuläre Vergünstigung, dem Inhaber die Pallientage völlig freizustellen.

Doch damit nicht genug der Beschwerden: Der „falsche Prophet, der, mit Gold und Edelsteinen ausgestattet, in Schafskleidern, inwendig ein reißender Wolf“, nach Rom gezogen war, hat ein Papstdekret heimgebracht, das es dem König erlaubte, *episcopio ita ordinare, quo sibi placeat*. „Daß dies ohne mein Wissen geschah, möchte ich für unzweckmäßig halten; ich, der ich zuvor als Euer kirchlicher Stellvertreter in der Germania und Gallia zu korrigieren hatte, was es zu korrigieren gab, werde von keinem anderen als (ausgerechnet) von Euch geschlagen.“

Der Papst, den hier die ganze Wucht des Einspruchs trifft (*me dico . . . a nemine nisi a vobis pulsari*), hat durch die dem König erteilte Vollmacht zu beliebigen Bistumsgründungen das Korrektionsrecht des päpstlichen Vikars mißachtet, das schon im Vikariatsprivileg Friedrichs⁸⁸ fixiert worden war, und auf das sich Wilhelm mit den Worten *si quid corrigendi esset, corrigere debuerim* bezieht. Im übrigen bezeugt Wilhelm hier das Deperditum eines

⁸⁶) BZ 248.

⁸⁷) Vita Brunonis c. 27, Ott, S. 27, Z. 23: *privilegium apostolicae sublimitatis auctoritate traditum, quo et eodem pallio preter consuetudinem sacerdos domini, quoties vellet, indui permixtus et concessis omnibus, que petebantur . . .*; BZ 248.

⁸⁸) JL 3613; BZ 137; E. E. Stengel, Primat und Archicancellariat der Abtei Fulda, ein Kapitel bonifatianischer Tradition (St. Bonifatius, Gedenkgabe zum zwölfhundertjährigen Todestag 1954), S. 489 f.; Beumann, Die Bedeutung Lotharingiens (wie Anm. 33), S. 23; P. Acht, Die erste Ordnung der Urkunden des Mainzer Erzstifts und Domkapitels (Zs. f. bayer. LG. 33, 1970), S. 28.

Dekretes Agapets II. vom Spätsommer 955³⁹⁾, dessen wesentlicher Inhalt sich rekonstruieren läßt. Wenn es den König zu Bistumsgründungen nach eigenem Gutdünken bevollmächtigt hat, so auch zur Einrichtung eines Erzbistums in Magdeburg, da andernfalls die Verfügung wenig Sinn gehabt hätte. In die gleiche Richtung könnte die Mehrzahl der Pallien weisen, die Hadamar aus Rom mitgebracht haben soll. Kombiniert man Wilhelms einigermaßen unzusammenhängende Äußerungen unter diesem Aspekt, so kommt außer dem Kölner Pallium, wenn die Mehrzahl nicht bloße Übertreibung war, den Umständen nach nur noch ein solches für den künftigen Magdeburger Metropolitan in Frage⁴⁰⁾. Es genügt aber anzunehmen, Wilhelm habe solches in polemischer Absicht lediglich suggerieren wollen. Sein Text läßt es immerhin offen, ob er lediglich die Käuflichkeit der Pallien mit der „apostolischen Majestät“ für unvereinbar hält oder auch schon die Freizügigkeit bei deren Vergabe. Wie dem aber auch sei: Der die Pallien betreffende Vorwurf folgt unmittelbar auf den Einspruch gegen die Magdeburger Absichten und ist seinerseits Bestandteil des Satzgefüges, das mit dem Regest einer Vollmacht zu Bistumsgründungen ausklingt. Trotz seines Inhalts *preter consuetudinem* dürfte Bruns Privileg als Erklärung des maßlosen Ausfalls gegen den Papst schwerlich ausreichen. Mindestens hat Wilhelm sagen wollen, daß die Vergabe eines weiteren Palliums, diesmal zugunsten eines Magdeburger Metropolitan, bereits beschlossene Sache sei.

Bevor jedoch, so fährt der Brief fort, der Papst geruhe, diese Plünderung der Mainzer Kirche zu legalisieren, sollten zuvor der König, der Absender des Briefes als päpstlicher Vikar sowie die Erzbischöfe Brun von Köln und Ruotbert von Trier schriftlich zu einem Konzil möglichst nach Mainz eingeladen werden. Dort sei zuerst *de statu sanctae aecclesiae*, ferner über die Fälle Herolds von Salzburg und Rathers von Lüttich sowie über sonstige kirchliche Mißstände⁴¹⁾ zu verhandeln. Sollte man seiner hernach nicht mehr bedürfen, wolle Wilhelm den Papst bitten, ihn als Missionar zu heidnischen Völkern zu schicken. Dies ziehe er dem Anblick der Unbilden seiner Kirche und der Heiligen vor, wenn ohnedies Hadamars Geld mehr vermöge als die fromme Satzung des hl. Bonifatius, seines Vorgängers, der Vorgänger des

³⁹⁾ BZ 248.

⁴⁰⁾ Als Nachfolger Herolds von Salzburg wurde Friedrich erst 958 Apr. 18 zu Ingelheim bei einer Synode von 16 Bischöfen in Gegenwart des Königs und mit Zustimmung Herolds ordiniert (BO 259b). Dies ist die obere Zeitgrenze für das verlorene erste Palliumprivileg Friedrichs (BZ 277), so daß Hadamar als Überbringer ausscheidet.

⁴¹⁾ ... *caeterisque lolii triticum sanctae aecclesiae suffocantibus*. Auf die Verwendung des gleichen Bildes, hier allerdings im Anschluß an Matth. 13, 27–30, in umgekehrter Tendenz im Zusammenhang mit seinem Hinweis auf den Gegensatz zwischen EB: Friedrich von Mainz und Abt Hadamar von Fulda durch Widukind (III c. 47) macht aufmerksam Keller (wie oben Anm. 33), S. 364, Anm. 171.

Papstes und der seinigen, und wenn es so viele Pallien geben solle wie Bischöfe; doch dann wolle er den Adressaten nicht mehr als Erzbischof in treuer Ergebenheit grüßen. *Et sint tot pallia quot episcopi*: Nur ein Bischof konnte das Pallium erwarten: Bernhard von Halberstadt. Alles spricht somit dafür, daß Agapets Dekret von 955, gegen das Wilhelm schwerlich, ohne den Text zu kennen, eine so scharfe Verwahrung eingelegt hätte, den König nicht nur zu Bistumsgründungen schlechthin, sondern insbesondere auch zur Errichtung eines Erzbistums in Magdeburg bevollmächtigt hat.

Der in einer Demissionsdrohung gipfelnde Protest gegen Agapets Dekret von 955 zeigt gerade in seiner spontanen Emotionalität, daß Wilhelm von den Absichten des Königs überrascht worden ist. Mit Recht ist auch darauf hingewiesen worden, Wilhelm hätte, wäre er vorher unterrichtet gewesen, den Absichten des Königs durch eine eigene Gesandtschaft in Rom entgegenwirken können, wie denn andererseits der König sich mit Wilhelm über die Errichtung eines Magdeburger Erzbistums schwerlich zu verständigen verab-säumt hätte, als er der erst am 24. Dezember 954 erfolgten Erhebung auf den Mainzer Stuhl zustimmte, wenn er sich schon damals mit dieser Absicht getragen hätte⁴². Der König hat also offenbar erst auf der Grundlage seines triumphalen Heidensieges diesen neuen Organisationsplan gefaßt und durch die alsbaldige Entsendung des mit entsprechenden Aufträgen versehenen Fuldaer Abtes nach Rom in die Tat umzusetzen gesucht. In unserem Zusammenhang gilt es vor allem festzuhalten, daß Agapets verlorenes Dekret von 955 das Erzbistum und dessen künftige Suffraganbistümer betroffen hat⁴³. Es ist so wenig realisiert worden wie das Dekret Johanns XII. von 962⁴⁴, das uns als erste Urkunde dieser Art erhalten geblieben ist, muß jedoch bei deren Interpretation berücksichtigt werden.

Mit diesem Ergebnis ist die im Dekret von 962 enthaltene Version des königlichen Gelübdes allerdings nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Die

⁴²) Cl a u d e (wie Anm. 33) S. 72.

⁴³) Daß 955 die Gründung des Erzbistums Magdeburg bei Otto beschlossene Sache war, ist unbestritten. Vgl. A. H a u c k, Kirchengesch. Deutschlands 3, ND 1952, S. 113 m. Anm. 3; H o l t z m a n n Otto d. Gr. und Magdeburg (wie Anm. 32), S. 62 f.; S c h l e s i n g e r, Kirchengesch. 1 (wie Anm. 14), S. 23; B Z 248. Zur Vorgeschichte der Konzeption, insbes. zu der 948 erkennbaren Absicht, die gesamte *Slavania* einschließlich der Obodriten (für die bis dahin Hamburg – Bremen zuständig gewesen war) einer Missionszentrale (damals Mainz) zu unterstellen, vgl. B e u m a n n, Die Gründung des Bistums Oldenburg (wie Anm. 29). Von den Entschlüssen des Königs bei der Lechfeldschlacht, dem Auftrage Hadamars und seinen Erfolgen ist jedoch die Frage zu unterscheiden, ob das Dekret von 955 die Gründung des Magdeburger Erzbistums ausdrücklich betraf und als erste päpstliche Entscheidung in dieser Sache zu gelten hat.

⁴⁴) UBEM Nr. 28; J L 3690; B Z 304.

Quellenlage hat sich, wenn man Wilhelms Brief als völlig zeitgenössisches Dokument auf die Waagschale legt, erheblich zugunsten Thietmars verschoben. Als ein über den Merseburger Horizont hinausweisendes, das missionspolitische Gesamtkonzept ankündigendes Signal, als das wir das Lechfeldgelübde in der Fassung Thietmars nunmehr anzusehen hätten, kann es allerdings nur in Anspruch genommen werden, wenn sich das Dekret von 962 einer Interpretation zugänglich erweist, die die Differenz zu erklären vermag. Allein schon wegen der aus Wilhelms Brief zu ermittelnden „Vorkunde“ von 955 ist es erneut im ganzen zu würdigen.

Johann XII. erwähnt den Ungarsieg des nunmehrigen Kaisers nicht nur im Zusammenhang mit Merseburg, sondern nachdrücklicher bereits in der den dispositiven Teilen vorausgeschickten Narratio. Nach seinen Siegen über die Ungarn und andere Heidenvölker habe König Otto den apostolischen Stuhl aufgesucht, um durch den Papst vom heiligen Apostelfürsten Petrus die triumphale Siegeskrone des Kaisertums (*triumphalem victorie in imperii culmen coronam*) entgegenzunehmen. Zunächst wird also ein Zusammenhang zwischen den Heidensiegen und der Kaiserwürde hergestellt⁴⁶. Die Narratio wäre jedoch funktionslos, wenn sie nicht die Heidensiege und vor allem den Sieg über die als einziges Heidenvolk namentlich genannten Ungarn zugleich als eine hauptsächliche Begründung für die Dispositio hätte herausstellen sollen. Im Dekret von 955 hat die Kaiserkrone natürlich gefehlt, nicht aber der Hinweis auf die Missionserfolge und den Heidensieg. Denn Wilhelms Brief spiegelt gerade diese Motive in ihrer Negation: Die Ungarnschlacht erscheint als Menetekel⁴⁶, die Heidenmission als scheinheiliger Vorwand für rechtswidrige Eingriffe in den Bestand der Mainzer Kirche⁴⁷. Zu den übrigen Heidenvölkern, die der König nach der Narratio von 962 besiegt hat, gehören die im letzten, schon zur Dispositio überleitenden Satz ausdrücklich genannten Slawen (*Slauos, quos ipse devicit*); Heidensieg und Missionserfolg im Bereich der künftigen Magdeburger Kirchenprovinz fehlen unter den *iustae causae* der päpstlichen Verfügung also nicht. Um so auffälliger ist die besondere, ja zweimalige Hervorhebung des Sieges über die Ungarn, auf deren Mission die verfügten Maßnahmen gerade nicht zielten. Hier lag eine andersartige Gedankenverbindung zugrunde. Will man sie näher bestimmen, so hat man sich an die zweite Erwähnung der Ungarn zu

⁴⁵) Beumann, Kaisertum (wie Anm. 3), S. 552 (Separatausg. S. 20) ff.

⁴⁶) Jaffé, Bibl. 3, S. 347 f.: *Barbarorum videlicet gentibus christianitatem ita imprimantibus, ut, nisi bello actae Deo scilicet preliante, vel omnes nos suae subicerent potestati vel ita ad nihilum redigerent, ut, quantum temporis quis nostrum presentem vitam degeret, istud presens tempus semper congemiseret.*

⁴⁷) S. 348: *Culpam iustitia pretendentes, aiunt, id fieri causa propagandae christianitatis.*

halten, an die Nachricht vom Gelübde des Königs bei der Lechfeldschlacht.

In der Dispositio ordnet der Papst zwar die Umwandlung des Magdeburger Klosters in ein Erzbistum, des Merseburgers in ein Bistum zwingend an, geht aber, wie die nachfolgenden Bestimmungen zeigen, davon aus, daß das bloße Papstdekret dafür nicht ausreicht. Denn andernfalls hätte es sich erübrigen können, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg ausdrücklich zu verpflichten, den für Magdeburg und Merseburg getroffenen Verfügungen zuzustimmen und sie mit allen Kräften zu unterstützen. Sämtliche deutschen Metropolitane und nur diese, aber auch nicht etwa nur der allerdings an erster Stelle genannte Mainzer werden gerade in der Frage, in der dieser sich 955 eingeschaltet hatte, in die Pflicht genommen, gewinnen aber auch, was bisher wenig Beachtung gefunden hat, eine mit der päpstlichen konkurrierende Zuständigkeit in einem – wie die Zusammensetzung des Personenkreises anzeigt – sozusagen „nationalkirchlichen“ Rahmen, als Vertreter der „Reichskirche“, die man an dieser Stelle einmal fassen kann. Doch damit nicht genug: Die Zuständigkeit der gleichen fünf Metropolitane wird noch erweitert durch die Einräumung eines Konsensrechtes bei der im übrigen dem Erzbischof vorbehaltenen *consecratio* künftiger Suffraganbischöfe. Dies sollte nicht nur auf die Weihe der jeweils ersten Amtsinhaber beschränkt bleiben, sondern war als Dauerregelung gedacht, wie die Ausdehnung des Konsensrechtes auch auf die Nachfolger der Reichsmetropolitane erkennen läßt. Über die kanonische Vorschrift, nach der für Bischofsweihen die Beteiligung von drei Bischöfen vorgeschrieben war, ging dies weit hinaus, und es ist die Frage, ob die Bestimmung überhaupt und in erster Linie diese Vorschrift abdecken sollte. Agapet II. hatte dem Erzbischof von Hamburg-Bremen, der damals keine Suffragane besaß, Anfang 948 die Unterstützung durch die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim und andere in allen Amtsgeschäften, also auch bei der damals anstehenden Weihe der dänischen Suffraganbischöfe, verbrieft⁴⁸. Einer entsprechenden Regelung hätte es auch für Magdeburg schon bei der ersten Besetzung des Merseburger Stuhls bedurft. Dabei konnte eine Heranziehung der im Missionsgebiet schon vorhandenen Bischöfe von Brandenburg und Havelberg nahe-

⁴⁸) BZ 215; H. Fuhrmann, Die Synoden von Ingelheim (wie Anm. 30), S. 163 f. Eine Parallele aus dem großmährischen Reich unter Svatopluk bezeugt ein Brief Papst Johanns VIII. an jenen aus dem Juni 880 (MGH Epp. 7, Karol. 5, Nr. 255, S. 223, Z. 21 ff.). Danach hat der Papst den Priester Wicing zum Bischof von Nitra als Suffragan des Erzbischofs Methodius geweiht und, wünscht nun, es möge ihm noch ein weiterer Priester oder Diakon zum Zwecke der Bischofsweihe geschickt werden, *ut cum his duobus a nobis ordinatis episcopis prefatus archiepiscopus vester iuxta decretum apostolicum per alia loca, in quibus episcopi honorifice debent et possunt existere, postmodum valeat ordinare.*

liegen⁴⁹. Doch diese werden im Dekret nicht erwähnt, die Frage ist offengelassen worden. Ihre künftige Einbeziehung in die neue Kirchenprovinz konnte allerdings nicht zweifelhaft sein, und mit ihr hätte sich das Problem der Bischofskonsekrationen von selbst gelöst. Das ad sedes⁵⁰ verliehene Konsensrecht sämtlicher fünf Metropoliten gehört demnach eher in einen anderen Zusammenhang und darf auch nicht losgelöst von der vorher begründeten Zuständigkeit des gleichen Personenkreises in der Gründungsfrage betrachtet werden.

Der Konsekrationskonsens der Metropoliten ist bei der endgültigen Regelung von 967/68 nicht wieder aufgegriffen worden. Die Weihebefugnis wird dort uneingeschränkt in die Hände des Erzbischofs gelegt. Vollends das Dekret Papst Johann XIII. von 967 April 20⁵¹, das dritte seiner Art in der Magdeburger Frage, vermag letzte Zweifel an der tatsächlichen Bedeutung des 962 festgelegten Weihekonsenses zu beheben, wenn ein minderere Status Magdeburgs mit den Worten *ut non posterior sit ceteris urbibus metropolitaniis, sed cum primis prima et cum antiquis antiqua inconvulsa permaneat* vorausgesetzt und zugleich aufgehoben wird⁵². Die drastischen Sanktionen, mit denen Johann XII. die Metropoliten zur rückhaltlosen Unterstützung der kaiserlichen Missionspolitik angehalten hat, dürften dazu bestimmt gewesen sein, die das Erzbistum diskriminierenden Bestimmungen in einer Papst und Kaiser schonenden Weise zu verschleiern, ohne sie aufheben zu können⁵³. Bei der neueren Forschung ist dieser Zweck tatsächlich erreicht

⁴⁹) In seinem Dekret von 967 hat P. Johann XIII. immerhin die Beteiligung dieser beiden Bischöfe an der Weihe des Erzbischofs angeordnet, die Heranziehung weiterer dem Kaiser freigestellt. JL 3715; BO 447; BZ 418; UBEM Nr. 52. Die Weihe der Magdeburger Suffraganbischöfe regelt endgültig JL 3731; BZ 452; UBEM Nr. 64 von 968 Okt., doch ist hier nur von der Konsekrationsbefugnis des Erzbischofs die Rede, nicht von weiteren Konsekratoren. Die Frage war nach geschehener Unterstellung Brandenburgs und Havelbergs nicht mehr regelungsbedürftig.

⁵⁰) . . . *per consensum predictorum quinque archipresulum successorumque eorum ab archiepiscopo Magdeburgensi episcopos consecrari volumus suffraganeos.*

⁵¹) JL 3715; BZ 418; UBEM Nr. 52.

⁵²) Die Klärung, die diese auf den ersten Blick nicht ohne weiteres verständliche Bestimmung (vgl. H. Fuhrmann, Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum [DA 22, 1966], S. 168 ff.) erfährt, ist zugleich neben anderen Momenten das ausschlaggebende Argument gegen das auf den gleichen Papst lautende Magdeburger Primatsprivileg (JL 3729/30; BZ 451; UBEM Nr. 63). Beumann, Die Bedeutung Lotharingens (wie Anm. 33), S. 28 ff. und 43 ff. Eine Bestätigung der Gleichrangigkeit mit den linksrheinischen Erzstühlen erhielt Magdeburg unter Giselher 981 durch Benedikt VII. (JL 3808; BZ 600; UBEM Nr. 95).

⁵³) Im Hinblick auf die Gründung der beiden Kirchen sollen sich die Metropoliten *consentanei fautoresque* verhalten, die Suffragane sollen *per consensum* der 5 Erzbischöfe und ihrer Nachfolger durch den Magdeburger Erzbischof geweiht werden. Anschließend werden die Erzbischöfe mit dem Anathem bedroht, falls sie und ihre Nachfolger dem Magdeburger Erzbischof sowie seinen Suffraganen und deren Nach-

worden⁵⁴, und es ist kein Wunder, daß unter diesen Bedingungen die auf *aequalitas* zielende Formel Johanns XIII. eine *crux interpretum* geblieben ist.

Etwas anders verhält es sich mit dem Gründungskonsens. Diese Kompetenz liegt 967 bei der in Ravenna tagenden italienischen Synode⁵⁵, deren Beschlüsse Johann XIII. durch Dekret verkündet hat. Wilhelm von Mainz hatte 955 die alleinige Zuständigkeit des Papstes bestritten und die Einschaltung einer Nationalsynode gefordert. Es ist deutlich, daß Johann XII. dieser Forderung in modifizierter Weise entsprechen wollte. Das von Benedikt VII. bei der Aufhebung des Bistums Merseburg 981 gewählte Verfahren erscheint wie eine Kombination derjenigen seiner Vorgänger Johann XII. und Johann XIII.: Die von den Teilnehmern der Lateransynode unterzeichneten Dekrete sollten von den Metropolitane und den Bischöfen der Gallia und Germania als Ausdruck ihres Konsenses ebenfalls unterschrieben werden⁵⁶.

folgen *adiutores consentaneique non fuerint*. Die darin in der Tat zum Ausdruck kommende starke Unterstützung der kaiserlichen Missionspolitik hat bis heute von dem tatsächlichen Minderstatus abgelenkt, der mit dem Weihekonsens festgelegt war, und hat somit ihren Zweck erfüllt. Man könnte erwägen, daß die 5 Metropolitane bei der Weihe der Suffragane deshalb eingeschaltet wurden, weil die damaligen Bischöfe von Havelberg und Brandenburg für die kanonisch vorgeschriebene Assistenz noch nicht zur Verfügung standen – wie dies 967 der Fall war –, doch hätte es zur Lösung dieser Frage eines solchen Aufwandes schwerlich bedurft, wie das Hamburger Beispiel von 948 (siehe oben Anm. 48) zeigt. Auch scheint *consensus* zur Konsekration nicht gerade auf die kanonisch erforderliche Mitwirkung von Bischöfen hinzuweisen, auch wenn bei dieser eine Prüfung des Kandidaten durch die mitwirkenden Konsekratoren eingeschlossen war (P. H i n s c h i u s, System des katholischen Kirchenrechts 2, 1878, S. 529). Gegen eine bloße Übergangslösung spricht die Ausdehnung auf die *successores*. Für eine Einschränkung der Kompetenzen des Erzbischofs ist die zitierte Bestimmung des Dekrets von 967 entscheidend. Indirekt wurde auch das Recht des Kaisers bei der Bistumsbesetzung betroffen. Für den Augenblick war dies jedoch unbedenklich, da sich Otto d. Gr., selbst wenn man von Wilhelm von Mainz absieht, auf Friedrich von Salzburg, Heinrich von Trier, Brun von Köln und Adalag von Hamburg unzweifelhaft verlassen konnte. Geht man von Wilhelms Brief aus, so geht die von ihm in der Magdeburger Frage als Metropolit und apostolischer Vikar beanspruchte Zuständigkeit auf alle 5 Erzbischöfe über.

⁵⁴) Vgl. allerdings K. U h l i r z, Geschichte des Erzbistums Magdeburg (1887), S. 35, der den Weihekonsens bei der Inhaltsangabe des Dekrets immerhin erwähnt.

⁵⁵) Bekannt sind nur die Teilnehmer der Synode vom Oktober 968, BO 474; UBEM Nr. 61; Ann. Magd. zu 969 (MG SS 16, S. 149 f.); dazu J ä s c h k e (wie Anm. 72), S. 203, Anm. 16. Im Synodaldekret von 967 Apr. 20 (BZ 418; UBEM Nr. 52) spricht Johann XIII. nur von Erzbischöfen und Bischöfen *ex omni Italia*. 968 ist zwar von Bischöfen *Italiae, Germanie et Gallie* die Rede, doch überwiegen bei weitem die Italiener.

⁵⁶) BZ 599; UBEM Nr. 92, 981 Sept. 10, S. 133: *assensus sui subscriptione . . . roborandum*. Unter den Metropolitane fehlt der Salzburger, dessen Kirchenprovinz nach dieser Auffassung also nicht zur *Germania* gerechnet wird. Zu vergleichen ist die Aufzählung in der Adresse Johanns XII. im Dekret von 962 (UBEM Nr. 28, S. 41) *Saxonia, Gallia, Germania, Bauuaria*. *Saxonia* fehlt im Text des Annalista

Seit Albert Brackmann ist immer wieder hervorgehoben worden, daß Johann XII. die Missionspolitik Ottos des Großen sehr viel uneingeschränkter unterstützt habe als Johann XIII. In der Tat wird 962 unmittelbar nur die Konsekrationsbefugnis des Erzbischofs eingeschränkt, nicht das Recht des Kaisers bei Bistumsgründungen. Nur im Falle Magdeburgs und Merseburgs wird eine Zustimmung der Metropoliten zur Gründung verlangt, nicht jedoch für zukünftige Bistumsgründungen. Bei diesen ist lediglich der Weihekonsens vorgesehen, von dem, geht man nach dem Buchstaben, sogar Merseburg ausgenommen bleibt, von Magdeburg ganz zu schweigen. Auf diese Unterscheidung wird zurückzukommen sein.

Nicht zu belegen ist beim Vergleich der Dekrete von 962 und 967 ein Unterschied hinsichtlich der Ausdehnung des Missionsfeldes. Davon zu unterscheiden ist allerdings die römische Haltung in der Frage einer Zuordnung des 968 gegründeten Bistums Posen, die hier nicht weiter zu erörtern ist. Sieht man auf den kirchenrechtlichen Status Magdeburgs, so verhalten sich die beiden Dekrete eher umgekehrt. Gestärkt wird 967 die Stellung des Erzbischofs, der nicht nur von den Fesseln des Weihekonsenses der fünf Metropoliten befreit und den übrigen Erzbischöfen gleichgestellt wird, sondern auch, ohne daß von kaiserlichen Befugnissen noch die Rede wäre, die *potestas* erhält, *per congrua loca, ubi . . . christianitas creverit, episcopos ordinare*. Das Ordinationsrecht betrifft die Einweisung der Suffraganbischöfe in das geistliche Amt und schließt mit Sicherheit die Konsekration ein, ohne auf diese beschränkt sein zu müssen. Ausschließlich von der Konsekration spricht der gleiche Papst in seinem Privileg für Erzbischof Adalbert vom Oktober 968⁵⁷, und hier ist auch wieder von einer Mitwirkung des Kaisers bei der Einrichtung neuer Suffraganbistümer die Rede. Die terminologischen Schwankungen lassen Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaiser und Papst über die beiderseitigen Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Missionspolitik sichtbar werden, wie sie deutlicher noch im kaiserlichen Mandat von 968 hervortreten⁵⁸.

Doch zurück zum Dekret von 962. Betrachtet man seine Bestimmung über die künftigen Bistumsgründungen im Hinblick auf die mutmaßliche Vorlage von 955, so wird deutlich, daß der Weihekonsens der fünf Metropoliten und ihrer Nachfolger als Interpolation in einen von solcher Ein-

Saxo und dürfte Zusatz des Magdeburger Kopisten, Anf. 12. Jh., sein (dazu unten S. 260 f.). Auch in seinem gleichzeitigen Rundschreiben an die Bischöfe Galliens und Germaniens (BZ 600; UBEM Nr. 95) über die Aufhebung des Bistums Merseburg und die Privilegien des Erzstifts Magdeburg wird die Unterschrift der Adressaten gefordert.

⁵⁷) JL 3731; BZ 452; UBEM Nr. 64.

⁵⁸) DO I. 366; UBEM Nr. 67; Beumann, Kaisertum (wie Anm. 3), S. 567 (Separatausg. S. 45) ff.; Claude (wie Anm. 33), S. 89 f.

schränkung ursprünglich freien Text in Betracht kommt: *Cum vero omnipotens deus per pretaxatum servum suum invictissimum imperatorem suumque filium regem successoresque eorum vicinam Sclavorum gentem ad cultum christiane fidei perduxerit, per eosdem in convenientibus locis secundum oportunitatem episcopatus constitui et in eisdem [per consensum predictorum quinque archipresulum successorumque eorum] ab archiepiscopo Magdaburgensi episcopos consecrari volumus suffraganeos.* Ohne die hier in Klammern eingeschlossenen Worte könnte es so schon im Dekret von 955 gestanden haben. Wilhelms Protest gegen die uneingeschränkte Vollmacht ist hier allerdings in einer Form berücksichtigt worden, bei der die von ihm beanspruchte Korrektionsbefugnis nächst dem Papst als dessen Vikars ignoriert wurde. Sie wird auch sonst in diesem Dekret, offenbar als Antwort auf die maßlose Invektive von 955, nicht mehr vorausgesetzt. Dabei ist es nicht nur für Wilhelm, sondern auch für seine Nachfolger geblieben.

Der Kontext von 962 enthält weiterhin ein auf den ersten Blick unscheinbares, tatsächlich jedoch recht zuverlässiges Indiz für die Benutzung der erschlossenen Vorurkunde. Die Zins- und Zehntbestimmung wird eingeleitet mit den Worten: *Et quia tot gentes sub uno pastore regi minime possunt.* Nach dieser Eröffnung erwartet man zunächst und vor einer Regelung der materiellen Ausstattung eine Ermächtigung zur Gründung weiterer Suffraganbistümer. Zu vergleichen ist die Notitia über die Ravennater Synode von 968, wo eine entsprechende Begründung im richtigen Zusammenhang erscheint: *... tot Sclavorum populos ad deum noviter adductos non nisi per episcopos in convenientibus locis in unaquaque provincia eorum secundum populi quantitatem et rationabilem terre divisionem constituendos ad hoc animari et erudiri posse censuit et ratum estimavit*⁵⁹. Dem entspricht in der Erzbischof Adalbert erteilten Konsekrationsvollmacht Johanns XIII. vom Oktober 968, ebenfalls als Begründung für die Einrichtung weiterer Bistümer im Missionsgebiet: *... quia tanta Sclavorum plebs ultra fluvios Albiam et Salam scilicet deo noviter adquisita paucis pastoribus minime tueri potest*⁶⁰. Danach könnte die entsprechende Formel von 962 in einen falschen Zusammenhang geraten sein und ursprünglich die im Kontext weiter unten eingeordnete Vollmacht zur Gründung von Suffraganbistümern eingeleitet haben. Zwischen beide Bestimmungen schiebt sich die den Konsens zur Gründung von Magdeburg und Merseburg betreffende Verfügung, die in der Vorlage nicht gestanden hatte. Wenn nun 962 die Bestimmung über die Gründung von Suffraganbistümern und die Weihe der Suffraganbischofe durch den Weihekonsens der fünf Metropoliten ergänzt werden sollte, lag es nahe, diese Materie erst im Anschluß an die Festlegung des Gründungskonsenses

⁵⁹) UBEM Nr. 61, S. 84.

⁶⁰) UBEM Nr. 64; JL 3731; BZ 452.

für Magdeburg und Merseburg abzuhandeln. Man kann es nicht ausschließen, daß lediglich diese Bestimmung 962 eingeschoben worden ist, da die Zuweisung von Zins und Zehnt nicht nur zukünftige Bistümer, sondern auch Magdeburg und Merseburg betrifft, während sich die Vollmacht zu Bistumsgründungen ausschließlich auf die Zukunft bezieht. Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß eine solche Unterscheidung schon 955 getroffen worden ist, eher ist mit stärkeren redaktionellen Eingriffen gegenüber der Vorlage zu rechnen.

Dafür spricht auch eine weitere Beobachtung: Der die Bestimmung über Zins- und Zehntleistungen einleitende Kausalsatz *et quia tot gentes sub uno pastore regi minime possunt* erweckt nicht nur Erwartungen, die der Nachsatz enttäuscht, sondern steht obendrein im Widerspruch zu den vorausgehenden Bestimmungen. Nach den Verfügungen über die Umwandlung des Magdeburger und des Merseburger Klosters hätte allenfalls, wie im Privileg Johannes XIII. von 968, von *paucis pastoribus* die Rede sein können. Der verräterische Singular erweist den Satzteil als das Relikt einer Fassung, in der von der Umwandlung nur eines Klosters ausgegangen werden konnte. Dies entspricht dem aus Wilhelms Brief zu erschließenden Inhalt des Dekrets von 955: Wilhelm wendet sich lediglich gegen ein Magdeburger Erzbistum und die Vollmacht zu weiteren Bistumsgründungen, von Merseburg ist bei ihm keine Rede. Der Kausalsatz belegt also als ein sogar in doppelter Hinsicht ungenügend adaptiertes Versatzstück die Benutzung einer Vorurkunde und erlaubt Rückschlüsse auf deren weiteren Inhalt.

Wenn, wie sich gezeigt hat, Rücksichtnahme auf den Mainzer Einspruch den Tenor des Dekrets von 962 bestimmt hat, so erklärt sich daraus auch am einfachsten das Schweigen über die Bistümer Halberstadt, Brandenburg und Havelberg. Der Verzicht auf eine Verlegung des Halberstädter Stuhls war eine gravierende Konzession an Mainz. Für die Bildung der Erzdiözese wurden damit Schwierigkeiten aufgetürmt, die an eine baldige Realisierung des Projektes überhaupt nicht denken ließen. Mit dieser Planänderung hat sich der Kaiser ein Halberstädter Veto eingehandelt⁶¹, das nicht leichter wog als das des Mainzer Metropoliten. Die Frage der Bistümer Brandenburg und Havelberg konnte unter diesen Umständen getrost offengelassen werden.

Wilhelm ist an den römischen Verhandlungen persönlich nicht beteiligt gewesen, doch spricht manches dafür, daß sich der König vor seinem Aufbruch wenigstens mit begrenztem Erfolg um eine Verständigung bemüht hat. Von einem Einspruch Wilhelms auch gegen das Dekret von 962 verlautet nichts⁶². Stattdessen tritt Wilhelm seit dem Mai 961 in Magdeburger Diplo-

⁶¹) Thietmar II c. 11.

⁶²) Beachtung verdient Wilhelms Anwesenheit beim Empfang der Mauritius-Reliquien Weihnachten 960 zu Regensburg, BO 289c. Hier könnte es, wie C l a u d e

men als Intervenient auf. Der vor dem Italienzug zum Mitkönig erhobene Otto II. wurde für die Zeit der Abwesenheit des Vaters in die Obhut Wilhelms gegeben, der an der Seite des Knaben tatsächlich die Reichsgeschäfte geführt hat. Vollends hat der Kaiser, als er 966 abermals nach Italien aufbrach, Wilhelm nicht nur zum Reichsverweser bestellt, sondern ihm auch die *cura disponendi* für Magdeburg anvertraut⁶³. Besondere Beachtung verdient das *Deperditum* eines auf Intervention des Kaisers vom Papst in den Tagen nach der Kaiserkrönung 962 ausgestellten neuen Palliumprivilegs, das Wilhelm ebenso wie die Erzbischöfe von Salzburg, Trier und Hamburg erhalten hat⁶⁴. Übereinstimmend wurden in diesen Urkunden die Festtage des Mauritius und Laurentius als zusätzliche Palliumtage eingeführt. Eine darüber hinausgehende Vergünstigung enthielt das Mainzer Exemplar. Es gewährte seinem Empfänger den Vorrang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen des Reichs (Galliens und Germaniens) in allen kirchlichen Angelegenheiten, zu denen ausdrücklich das Recht der Königskrönung gehören sollte. Es handelte sich, abweichend von den Normen Pseudoisidors, um einen nicht ad sedem verliehenen, sondern nur um einen persönlichen Primat⁶⁵, und vielleicht ist der Begriff *primatus* deshalb durch das Verbum *praemineas* umschrieben worden. Tatsächlich ist die Würde des Primas den beiden nächsten Nachfolgern Wilhelms nicht bestätigt worden, sie wanderte vielmehr zunächst nach Trier. Erst Willigis von Mainz erlangte 975 noch einmal das von Wilhelm unter der besonderen Gunst der politischen Lage erreichte Vorrecht. Der erhaltene Text seines Palliumprivilegs⁶⁶ ist es, der aufgrund diplomatischer Kriterien und historischer Überlegungen den Rückschluß auf eine entsprechende Vorurkunde Wilhelms erlaubt.

Dem Magdeburg-Dekret von 962 widerspricht das gleichzeitige Mainzer Palliumprivileg nicht, ja es erhält neben diesem den Sinn einer flankierenden Maßnahme. Geht man vom Text der Nachurkunde von 975 aus, so erhielt Wilhelm den Vorrang *in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et synodo habenda* vor allen Erzbischöfen und Bischöfen. Dem entspricht im Magdeburg-Dekret die Spitzenstellung von Mainz im Katalog der

(wie Anm. 33), S. 76, vermutet, zu einem ersten Ausgleich mit dem König gekommen sein. Für einen Wandel der Beziehungen in positiver Richtung spricht auch die Bestellung Adalberts zum Missionsbischof als Nachfolger des am 15. Febr. 961 verstorbenen Libutius auf Vorschlag Wilhelms, der auch die Weihe spendete. Libutius, Mönch des Albansklosters zu Mainz, war Weihnachten 959 durch Adaldag von Hamburg konsekriert worden. C l a u d e, S. 77 f.

⁶³) Thietmar II c. 18; B e u m a n n, Die Bedeutung Lotharingens (wie Anm. 33), S. 38 f.

⁶⁴) Ebd. S. 35 ff.

⁶⁵) H. T h o m a s, Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche. Ein Beitrag zur Wahl Rudolfs von Rheinfelden (DA 26, 1970), S. 375 ff.

⁶⁶) J L 3784; B Z 542.

in der Magdeburger Frage mit Konsensrecht ausgestatteten Metropoliten. Nach seinem Konsekrationsalter hätte Wilhelm an dritter Stelle, nach Adal-
dag von Hamburg und Brun von Köln, eingeordnet werden müssen. Dieser
Gesichtspunkt hat für die Reihenfolge überhaupt keine Rolle gespielt. Wil-
helms „Primatsprivileg“ sicherte ihm also den Vorsitz im Kreise seiner er-
zbischöflichen Amtsbrüder bei der Wahrnehmung der diesem Gremium in der
Magdeburger Frage zugewiesenen Rechte und Pflichten. Größere Beachtung
verdient das Schweigen sowohl des Dekrets als auch des Palliumprivilegs
über Wilhelms Vikariat, auf den sich dieser in seinem Protestschreiben von
955 mit allem Nachdruck berufen hatte. Gerade wenn man davon ausgeht,
daß das Dekret die Einsprüche Wilhelms in erheblichem Maße berücksichtigt
hat, muß dieser Umstand auffällig erscheinen. Hatte Wilhelm 955 aus den
apostolischen Vikariats-Befugnissen eine ausschlaggebende kirchenrechtliche
Kompetenz in der Magdeburger Frage in Anspruch nehmen können, so sah
er sich nunmehr, nach Berücksichtigung seiner Rechtsbedenken, auf den Vor-
sitz in einem Gremium beschränkt, dessen überwiegendes Votum bei seiner
damaligen Zusammensetzung nicht zweifelhaft sein konnte. Bei Licht be-
trachtet, mußten sich die „Vergünstigungen“ von 962 als eine Minderung
des bisherigen Status erweisen. Auch darf bezweifelt werden, daß ihm die
Vermehrung seiner Pallientage um die Feste des Magdeburger Patrons
Mauritius und des Tagesheiligen der Lechfeldschlacht Laurentius ungetrübte
Freude bereitet hat. Die politische Anzüglichkeit konnte schwerlich über-
sehen werden. So enthielten die römischen Verfügungen von 962 auch eine
Antwort von Kaiser und Papst an den Absender der maßlosen Invektive
von 955⁶⁷.

Das ebenfalls nur ad personam verliehene Krönungsrecht war in der Lage
von 962, kurz nach der Regelung der Thronfolge, für den Begünstigten ein
schwacher Trost, ein Wechsel auf eine Zukunft, die Wilhelm, da er vor dem
Kaiser starb, nicht mehr erlebt hat. Im ganzen ergibt sich das Bild eines
Kompromisses, bei dem alle Beteiligten, Kaiser, Papst und Metropolit, ihre
Ansprüche zurückschrauben und Konzessionen machen mußten. So weit da-
bei neue Wege eingeschlagen worden sind, wie beim Konsens der Metropoli-
ten und bei Wilhelms persönlichem Primat, handelte es sich um ephemere
Erscheinungen. Vom Schicksal des Primats war schon die Rede. Der Konsens
der Erzbischöfe ist bei der endgültigen Regelung der Magdeburger Frage

⁶⁷) Auch die beiden übrigen Beschwerdefälle Wilhelms wurden nicht in der von
ihm geforderten Weise geregelt. Zu Herold vgl. oben Anm. 40. Eine Pavenser Synode
restituierte in Ottos Anwesenheit Rather als Bischof von Verona 962 März 30 (BO
316a; F. Weigle, Quellen u. Forsch. aus Italien. Archiven u. Bibliotheken 28,
1937-38, S. 9 Anm. 1); vgl. auch die Briefe des Bischofs Rather von Verona, bearb.
v. F. Weigle (MGH, Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 1, 1949) Nr. 22, S. 116
m. Anm. 1; Nr. 26, S. 142, Z. 1-14; Nr. 30, S. 177, Z. 7 f.

967/68 hinsichtlich der Gründung durch den Beschluß der Ravennater Synode ersetzt worden. Die Einschränkung der Konsekrationsbefugnis des Magdeburger Erzbischofs hat Johann XIII. im Dekret von 967 aufgehoben⁶⁸. Den Weg zu dieser Normalisierung hat nicht erst der Tod Wilhelms geebnet, da dieser 967 noch unter den Lebenden weilte. Die Verzögerung des Magdeburger Plans über 962 hinaus dürfte vor allem mit dem durch die Umstellung des Programms zu Lasten Halberstadts hervorgerufenen Widerstand Bischof Bernhards zusammenhängen. Ferner bedurfte die Zuordnung von Havelberg und Brandenburg noch der Regelung. Dabei muß offenbleiben, ob die Zustimmung Wilhelms, der beiden betroffenen Bischöfe oder beides noch ausstanden⁶⁹. Bei der Ravennater Frühjahrssynode von 967 dürfte beides vorgelegen haben, da die Bistümer im Dekret des gleichen Jahres als Magdeburger Suffragane aufgeführt werden. Dieses Dekret ist auch durch die Halberstädter Frage nicht aufgehoben worden, und wenn die Synode neben dem Konsens des Mainzer Metropoliten auch den des Halberstädter Diözesanbischofs, die beide nicht zugegen waren, zur letzten Bedingung gemacht hat, so betraf dies die im zweiten Teil der Narratio von 968 festgehaltenen Detailregelungen⁷⁰. Kaum hätte auch der Papst die Grundsatzentscheidung 967 besiegelt, wenn nicht glaubhaft hätte dargelegt werden können, daß an einem Übereinkommen in der Frage der Diözesangrenzen nicht mehr zu zweifeln war.

Für eine Einigung in den Grundsatzfragen sowohl über die Bistümer Havelberg und Brandenburg als auch über Halberstadt kommt der Magdeburger Hoftag des Kaisers Anfang Juli 965 in Frage⁷¹. Zugegen waren unter anderen die Erzbischöfe Wilhelm von Mainz und Adalag von Hamburg, Bischof Anno von Worms, vormals Abt des Magdeburger Moritzklosters, der „Rugenbischof“ Adalbert, der spätere erste Erzbischof, sowie Bischof Bernhard von Halberstadt⁷². Eine letzte Entspannung dürfte der

⁶⁸) Siehe oben S. 250, Anm. 52.

⁶⁹) Vgl. auch Claude (wie Anm. 33), S. 80, der die mehrfach geäußerte Vermutung zurückweist, beide Bistümer hätten im Mainzer Verband bleiben sollen.

⁷⁰) UBEM Nr. 61, S. 85 f.

⁷¹) So schon Uhlirz (wie Anm. 54), S. 38 f. Das. S. 39 mit Anm. 4 die Vermutung, der beim Hoftag anwesende Adalbert sei schon damals als Kandidat für das Amt des Erzbischofs in Aussicht genommen worden. Dies mag die Absicht des Kaisers treffen, doch ist die endgültige Entscheidung erst später gefallen. Das von U. relativierte Zeugnis Thietmars (II c. 22) wird dadurch gestützt, daß die Ravennater Synode von 967, wenn sie die *benedictio* des ersten Metropoliten dem Papst vorbehielt (UBEM Nr. 61), nicht mit einem bischöflichen Kandidaten gerechnet hat. Vgl. auch das Dekret Johanns XIII. von 967, UBEM Nr. 52. Adalbert ist vom Papst, als er das Pallium erhielt (UBEM Nr. 62), nicht geweiht, sondern nur als für das Amt geeignet anerkannt worden (*dignum te . . . esse archiepiscopum iudico*).

⁷²) BO 403; K.-U. Jäschke, Die älteste Halberstädter Bischofschronik (= Mitteldt. Forsch. 62/1, 1970), S. 201 ff.; A. Hauck, KG 3, S. 121 Anm. 6 leitet

Tod Bruns von Köln am 19. Oktober 965⁷³ gebracht haben. Denn von da an sehen wir Wilhelm im alleinigen Besitz des Erzkapellاناتes, in das er sich seit 956 mit Brun hatte teilen müssen⁷⁴. Die ihm 966 verliehene *cura disponendi*⁷⁵ für Magdeburg spricht für eine während des kaiserlichen Zwischen-

allerdings aus den näheren Bestimmungen der von Bernhard bei dieser Gelegenheit ausgestellten Tauschurkunde Bedenken gegen ein Nachgeben Bernhards ab, da dieser ausdrücklich Vorkehrungen gegen eine Schädigung seines Bistums im Falle seines Todes trifft (UBEM Nr. 45, dort zu 966 Febr. 2 eingeordnet. Vgl. jedoch J ä s c h k e, S. 201 ff.). Da der Tausch, bei dem Bernhard gegen Abtretung von Halberstädter Zehnten an das Magdeburger Moritzkloster den Magdeburger Hof des verstorbenen Markgrafen Gero nebst zugehöriger Kirche erhält, auf die Lebenszeit Bernhards befristet wird, ist die von H a u c k zitierte Klausel *ea videlicet ratione, ut Halverstedensis ecclesia . . . in predictarum decimis villarum suarumque marcharum post obitum meum nullum patiatur damnium, sed in his ut in aliis villis sibi ad decimandum antiquitus determinatis proprium usumfructum recipiat et in potestate mei successoris consistat, quid de prefatis decimis disponere velit* in der Tat auffällig. Sie erlaubt jedoch eher den entgegengesetzten Schluß: Bernhard disponiert lediglich für die Zeit bis zu seinem Ableben und sichert seinen Nachfolger gegen entschädigungslose Enteignung. Zu einer solchen ist es bei der abschließenden Ravennater Vereinbarung vom Oktober 968 (UBEM Nr. 61; BO 474) denn auch nicht gekommen. Halberstadt hat zwar den Hof Geros dem Kaiser zurückgestellt (Gesta epp. Halb., MG SS 23, S. 84; U h l i r z, S. 50 f.), ohne die Zehnten zurückzuerhalten, erhielt jedoch für die damaligen Abtretungen eine Entschädigung im Hassegau sowie im Bereich der Pfalz Werla. Vgl. H. J. R i e k e n b e r g, Magdeburg-Werla (DA 15, 1959, S. 228–236). 965 rechnete Bernhard mit weitergehenden Anforderungen an seinen Nachfolger (*in his ut in aliis villis*) und sicherte diesem die Verfügungsfreiheit. Der Tausch von 965 konnte als Modell einer künftigen umfassenderen Regelung gelten, der in die Zukunft weisende Vorbehalt bezeugt, daß der Tausch 965 unter solchen Perspektiven verhandelt worden ist.

⁷³) Vita Brunonis c. 48.

⁷⁴) J. F l e c k e n s t e i n, Die Hofkapelle der deutschen Könige 2 (Schriften d. MGH 16/II, 1966), S. 25 f. Es fällt auf, daß Wilhelm, der 954 Dezember 24 geweiht worden war, erst 956 Febr. 29 (DO I. 176) als Erzkapellan neben Brun genannt wird, der seinerseits nach einer Periode, in der zeitweilig bis zu 4 Inhaber des Amtes gleichzeitig genannt wurden, seit 954 einziger Erzkapellan war. Wenn die damit erreichte Konzentration zugunsten Wilhelms ausgerechnet Anfang 956, also wenige Wochen nach Wilhelms Protestbrief, wieder aufgegeben worden ist, so liegt ein Zusammenhang mit dem Brief nahe.

⁷⁵) Thietmar II c. 18: *cui cura ab imperatore . . . commissa fuit Parthenopolim disponendi caeteraque regni necessaria regendi*. Thietmar bringt diese Nachricht zum Tode Wilhelms, so daß der Zeitpunkt hier nicht erkennbar wird. Eindeutig auf 966 ist Widukind III c. 73 über die Reichsverweserschaft während des letzten Italienzuges zu beziehen (*Wilhelmus . . . a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium*). Wie sonst, berührt Widukind auch hier den Magdeburger Plan nicht, vgl. H. B e u m a n n, Historiographische Konzeption und politische Ziele Widukinds von Corvey (Sertimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 17, 1970), S. 885 ff. Thietmar, der für die ersten beiden Bücher seiner Chronik Widukinds Sachsengeschichte in ihrer letzten, bis zum Tode Otto d. Gr. fortgesetzten Redaktion benützt hat (R. H o l t z m a n n [wie Anm. 4], S. XXX), dürfte aller-

aufenthaltes in Deutschland 965/66 erreichte Übereinkunft⁷⁶ und muß auch in Verbindung mit dem 967 aufgehobenen Weihekonsens der fünf Reichsmetropolitanen gewürdigt werden. Wilhelms kirchliche Spitzenstellung kam jetzt durch die Verbindung von persönlichem Primat, alleinigem Erzkapellanat und Reichsverweserschaft zur vollen Geltung.

Nachdem die Genesis des Dekrets von 962 durchsichtiger geworden ist, wenden wir uns erneut seiner von Thietmar abweichenden Nachricht über Ottos Gelübde zu. Für die Erklärung der Differenz sind jetzt zwei Daten heranzuziehen: Der König hat den Entschluß zur Inangriffnahme des Magdeburger Planes zum Zeitpunkt der Lechfeldschlacht gefaßt. Dies spricht für ein Bistumsgelübde. Das entgegenstehende Zeugnis findet sich in einem Dokument, dessen Tenor auf eine weitgehende Berücksichtigung der von Wilhelm erhobenen Rechtsbedenken abgestellt ist. Die Präjudizierung des Mainzer Metropoliten und päpstlichen Vikars durch Agapets Dekret von 955 wurde korrigiert, das ältere Dekret war erledigt. Sein Fehlen in der Magdeburger Überlieferung könnte damit zusammenhängen. Eine Präjudizierung Wilhelms hatte aber nicht nur in Agapets Dekret gelegen, sondern auch schon im Bistumsgelübde des Königs, wenn es ein solches gegeben hat. Geht man davon aus, so hat Johann XII. auch dieses korrigiert und auf ein Kloster umgestellt, also auf die gegebenen Realitäten. Denn nur ein Kloster hatte der König seinerseits, und dies bereits ebenfalls unter dem Eindruck des Mainzer Einspruchs, errichtet.

In diesem Zusammenhang verdient es auch Beachtung, daß 962 Merseburg als einziges Suffraganbistum namentlich genannt und der Konsenspflicht der fünf Reichsmetropolitanen unterworfen wird. Der alleinige Grund, den der Kontext liefert, ist das bei der Ungarnschlacht abgelegte, hier freilich auf ein Kloster bezogene Gelübde des Königs. Von einer Zustimmung der Erzbischöfe zur Gründung weiterer Suffraganbistümer ist nicht die Rede, doch bezieht sich auf sie, und zwar nur auf sie, die durch das Konsensrecht der Metropolitanen eingeschränkte Konsekrationsrecht des Erzbischofs. Merseburg war also eine Ausnahme. Dies könnte seinen Grund sehr wohl in einer Verpflichtung des Königs gehabt haben, die dieser längst für seine Person gegenüber einer höheren Instanz eingegangen war. Wie sich bereits gezeigt hatte, nimmt der an die Verfügung über Merseburg anschließende Kausalsatz mit seinem Singular *sub uno pastore* auf Merseburg keine Rücksicht. Die Dispo-

dings die zitierte Nachricht Widukinds vor Augen gehabt haben. Von daher ergibt sich die Einordnung seiner um die *cura disponendi* für Magdeburg erweiterten Nachricht zum gleichen Zeitpunkt.

⁷⁶) C l a u d e, S. 78, möchte es für wahrscheinlich halten, daß der Mainzer Kirche schon damals eine Entschädigung im böhmisch-mährischen Raum in Aussicht gestellt worden ist, da so die spätere Eingliederung Prags in die Mainzer Kirchenprovinz, anstelle der Salzburger oder Magdeburger sich am besten erklärt.

sitio über die Umwandlung des Merseburger Klosters wirkt redaktionell auch sonst wie ein Fremdkörper, der in einen schon vorhandenen Kontext eingesetzt worden ist. Werden doch in eher unbeholfener Weise die schon im Falle Magdeburgs verwendeten Worte *Volumus et per hanc privilegii paginam iubemus* wörtlich wiederholt.

Das Dekret von 962 steht nicht nur im ältesten Magdeburger Kopialbuch aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, dem Liber privilegiorum s. Mauricii (C) sowie in einem Kopialbuch des 15. Jahrhunderts (D), sondern wurde auch im vollen Wortlaut in die Chronik des Annalista Saxo inseriert (B)⁷⁷. B hat gegenüber C und D an mehreren Stellen die besseren Lesarten und kann daher nicht aus C geflossen sein, allerdings auch nicht aus dem Original, da sowohl B als auch C (D fällt an dieser Stelle aus) die Kürzung *ssta* (*suprascripta*) übereinstimmend und in ganz unsinniger Weise mit *factum* auflösen, ein Fehler, der sich im Liber privilegiorum auch sonst findet⁷⁸. Dies erlaubt den Schluß auf eine ältere, verlorene kopiale Überlieferung mindestens der Papsturkunden, die zwischen den ohne Zweifel auf Papyrus geschriebenen Originalen der ottonischen Zeit und einerseits dem ältesten erhaltenen Kopialbuch, andererseits dem Annalista Saxo vermittelt hat. Der Satz über die Umwandlung des Merseburger Klosters ist durch eine Textverderbnis entsteht, die sich übereinstimmend in B, C und D findet und deshalb schon in deren gemeinsamer Vorlage gestanden haben muß: *Volumus . . . ut Merseburgense monasterium . . . in episcopalem debeatur sedem*. Den Stein des Anstoßes bildet *debeatur*, da man hier in Analogie zu dem sonst parallel gebildeten vorausgehenden Satz über Magdeburg (*in archiepiscopalem transferatur sedem*) ein Verbum erwartet, das die Umwandlung des Klosters in ein Bistum oder doch jedenfalls die Bestimmung zu einem solchen ausdrückt. Die Herausgeber haben *evehatur* zur Diskussion gestellt, die Emendation jedoch nicht gewagt. Die Lösung ergibt sich aus der einschlägigen Formulierung der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium: *Ubi et regalem sui iuris aulam in Merseburg beato Laurencio martyri votum vovens, in domum oratorii et episcopalem sedem delegavit*⁷⁹. Danach wäre im Dekret von 962 *in episcopalem delegetur sedem* zu lesen. Der Urheber des Fehlers könnte Leseschwierigkeiten gehabt⁸⁰ und sich bei der Lösung seines Problems

⁷⁷) Vorbem. zu UBEM Nr. 28.

⁷⁸) L. Santifaller, Die Abkürzungen in den ältesten Papsturkunden (1939), S. 40.

⁷⁹) c. 6, MG SS 14, S. 379, Z. 17.

⁸⁰) Eine Vorstellung vom Schriftcharakter der Vorlage vermitteln die Papyrusoriginale Johanns XIII. in Pontificum Romanorum Diplomata Papyracea (1929) Taf. VI–VIII. Zur paläographischen Erklärung der Lesart genügt die Annahme, daß der Mittelteil des Wortes (*de[lege]tur*) durch Beschädigung unleserlich geworden war, so daß eine Konjekture erforderlich wurde.

an dem Privileg Johans XIII. von 968 Oktober 18 orientiert haben, wo er lesen konnte . . . *qualiter eadem archiepiscopalis sedes ordinari debeat* . . .⁸¹. Akzeptiert man diese Emendation, so stimmt ein aus vier Worten bestehender Satzteil der Gesta wörtlich mit dem Dekret von 962 überein⁸², so daß dessen ursprüngliche Formulierung an dieser Stelle in die Gesta eingegangen und dort besser bewahrt worden sein dürfte als in der Überlieferung des Dekretes selbst. Wenn es sich so verhält, hat dem Verfasser der Gesta nicht einmal der Archetyp unserer heutigen Überlieferung des Dekretes vorgelegen, da dieser bereits das anstößige *debeatur* hatte, geschweige denn der Liber privilegiorum s. Mauricii (C) vom Anfang des 12. Jahrhunderts⁸³.

Dieser Befund sichert dem Zeugnis der Magdeburger Gesta über die Lechfeldschlacht und das Königsgelübde eine Beachtung, die ihm nach der herrschenden Auffassung⁸⁴ über die Textgeschichte dieses Werkes nicht zugewendet zu werden brauchte. Nach den Darlegungen Bernhard Schmeidlers⁸⁵ ist der erste, bis 1142 reichende Teil der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium als das Werk eines einzigen Verfassers, des Abtes Arnold von Nienburg und Kloster Berge bei Magdeburg, um 1142 entstanden. Schmeidler stützte sich dabei auf die von ihm zum ersten Male beobachtete Benutzung der um 1076 entstandenen Hamburgischen Kirchengeschichte Adams von Bremen. Die Gesta haben dieser zwar keine eigentlichen Nachrichten, wohl aber zusammenfassende Charakteristiken der Erzbischöfe entlehnt. Damit wurde die zuvor von E. Kessel⁸⁶ vertretene Auffassung zurückgewiesen, wonach schon um 1025 in Magdeburg unter Heranziehung von Thietmars Chronik und durch diese angeregt ein erstes Magdeburger

81) BZ 450; UBEM Nr. 62, S. 89. Eine Emendation nach diesem Muster (*in episcopalem [ordinari] debeatur sedem*) kann ausgeschlossen werden, da *ordinari* in diesen Sinnzusammenhang nicht paßt.

82) UBEM Nr. 28, S. 42: *in episcopalem delegetur (debeatur BC) sedem*. Gesta c. 6., S. 379, Z. 18: *in . . . episcopalem sedem delegavit*.

83) Zu diesem ältesten Magdeburger Kopialbuch vgl. W. Möllenberg, Der Liber privilegiorum s. Mauricii Magdeburgensis (Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters, Festschr. R. Holtzmann, 1933, S. 98–102); H. Beumann u. W. Schlesinger, Urkundenstudien zur Ostpolitik Ottos III. (Arch. f. Dipl. 1, 1955; Neudr. m. Nachträgen in: W. Schlesinger, Mitteldt. Beitr. z. VG. d. MA., 1961), S. 177 ff. (Neudr. S. 345 ff.).

84) Wattenbach/Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Deutscher Kaiserzeit (1938), S. 66; Jäschke (wie Anm. 72), S. 3 ff.

85) B. Schmeidler, Die wahre Zusammensetzung und Entstehungszeit der Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium bis 1142 (Sachsen u. Anhalt 14, 1938, S. 40–81); ders., Abt Arnold von Kloster Berge und Reichskloster Nienburg (1119–1166) und die Nienburg-Magdeburger Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts (ebd. 15, 1939, S. 88–167).

86) E. Kessel, Die Magdeburger Geschichtsschreibung im Mittelalter bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts (Sachsen u. Anhalt 7, 1931, S. 109–184).

Geschichtswerk (M) entstanden war, das späterhin in mehreren Etappen bis 1142 fortgesetzt worden ist. Der letzte Fortsetzer habe zugleich das Ganze noch einmal überarbeitet, so daß M hier nicht mehr in ursprünglicher Gestalt vorliegt. Wir besitzen jedoch in den *Annales Magdeburgenses* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine weitere, von den *Gesta* unabhängige Ableitung aus M. Ob M seinerseits auf eine ältere, vorthietmarsche Magdeburger Chronik aufgebaut hat, wurde von Kessel in einer eigenen Studie⁸⁷ mit dem Ergebnis geprüft, daß die zwischen M und Thietmar bestehenden Textbeziehungen eine solche Annahme nicht zwingend erfordern, aber auch nicht ausschließen. Die größere Wahrscheinlichkeit spräche in allen einschlägigen Fällen für eine Priorität der Chronik Thietmars.

Von einer definitiven Entscheidung dieser Frage kann weder bei Kessel noch bei Schmeidler die Rede sein. Für diesen waren die Textberührungen mit Adams Kirchengeschichte der Hebel, mit dem die ältere Lehre aus den *Angeln* gehoben werden sollte. Schmeidler räumt jedoch selbst⁸⁸ ein, im älteren Teil der *Gesta* Entlehnungen aus Adam nicht haben finden zu können. Die erste derartige Parallele begegnet im Nekrolog auf den 1022 verstorbenen Erzbischof Gero⁸⁹. Schmeidlers Hinweise auf weitere Spuren Adamscher Diktion im vorausgehenden Text der *Gesta*⁹⁰ überzeugen ebensowenig wie die stilistischen Kriterien, die für eine originäre Niederschrift des ganzen Werkes durch einen Verfasser aus der Zeit um 1142 sprechen sollen. Die Heranziehung Adams als eines Stilmusters zwingt durchaus nicht zu einer Spätdatierung des ganzen Textes, läßt sich vielmehr sehr wohl mit der schon von Kessel angenommenen Redaktion vereinbaren. Freilich ist einzuräumen, daß durch Schmeidlers Beobachtungen eine neue Lage entstanden ist, die eine Überprüfung älterer Auffassungen erfordert. In unserem Zusammenhang interessiert nur der erste Teil der *Gesta*. Wir können festhalten, daß ihn Schmeidlers Verdikt nicht trifft.

Die Frage nach Existenz, Entstehungszeit und Intention eines älteren Magdeburger Geschichtswerkes soll an anderer Stelle ausführlich behandelt werden. In unserem begrenzten Rahmen mögen folgende Hinweise genügen. Der Nachweis einer in den *Gesta* enthaltenen ältesten Chronik ist von der Frage nicht zu trennen, an welcher Stelle des Textes ihr Ende zu suchen ist. Dazu geben die beiden Prologe⁹¹ einen Hinweis. Nur der erste wird in der Überschrift auch als solcher bezeichnet. Es folgt unmittelbar ein zweiter

87) E. Kessel, Thietmar und die magdeburgische Geschichtsschreibung (Sachsen u. Anhalt 9, 1933, S. 52–85).

88) Schmeidler (wie Anm. 85), S. 57.

89) Ebd. S. 43.

90) S. 57 ff. bes. S. 60 ff.

91) MG SS 14, S. 376.

Prolog, dessen bloße Existenz auf eine ältere Fassung des Werkes hinweist⁹². Sein Rubrum *De exordio civitatis Magdeburgensis et archiepiscopatus et gesta pontificum eiusdem civitatis* trifft mit *exordium* und *gesta pontificum* die gleiche Unterscheidung zweier Themen wie der erste Prolog, geht also offenbar auf dessen Verfasser zurück. Denn der zweite Prolog kündigt lediglich ein Werk *de abbacie prememorata fundatione et de primo civitatis nostre exordio . . . et de archiepiscopatus nostri inchoatione* an⁹³.

Das Ende des *Exordium* und der Beginn der *Gesta pontificum* sind am Schluß des ersten Absatzes von c. 10⁹⁴ leicht zu erkennen. Hier endet die Gründungsgeschichte und es beginnt mit den Worten *Adelbertus itaque primus Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopus presedit annis tredecim . . .* die erste „Biographie“ nach dem für *Gesta pontificum* charakteristischen Redaktionsschema. Adalbert war jedoch bereits am Anfang von c. 9⁹⁵ mit Fanfaarenstößen eingeführt worden, wie es im Rahmen einer Gründungsgeschichte des Erzbistums nicht anders erwartet werden kann. *Exordium* und *Gesta Pontificum* sind nicht nur verschiedene historiographische Themen, sondern auch verschiedene literarische Gattungen, so oft auch immer sie miteinander verbunden worden sein mögen.

So könnte sehr wohl das an der Spitze der Magdeburger *Gesta* stehende *Exordium civitatis et archiepiscopatus* bereits als eine selbständige Schrift existiert haben, bevor an sie *Gesta Pontificum* angeschlossen wurden. Diese Hypothese besagt freilich nicht, das *Exordium* sei in der vorliegenden Gestalt von späteren Redaktionen verschont geblieben. Für unser engeres Problem ist die von Kessel bestätigte Beobachtung wichtig, daß Thietmar seine Quellen in der Regel nicht wörtlich ausgeschrieben, sondern stets nach eigenem Geschmack umstilisiert hat⁹⁶. Demgegenüber haben sich die *Gesta* auch im Bereich des *Exordium* ihrer Quellen sehr viel unselbständiger bedient, so daß Entlehnungen aus Thietmar, da nahezu wörtlich inseriert, leicht auszumachen sind, während der Nachweis einer umgekehrten Textbeziehung wegen Thietmars stilistischer Eigenwilligkeiten auf große Schwierigkeiten stößt. Entlehnungen aus Thietmar können sehr wohl auf das Konto eines Redaktors gehen, mit dem ohnehin zu rechnen ist, sprechen also nicht gegen

⁹²) Kessel, Magdeburger Geschichtsschreibung (wie Anm. 86), S. 157.

⁹³) S. 376, Z. 35: . . . *quia de abbacie prememorata fundatione et de primo civitatis nostre exordio secundum traditionem veterum breviter dicere volumus et de archiepiscopatus nostri inchoatione.*

⁹⁴) S. 382, Z. 23.

⁹⁵) S. 381, Z. 10: *Erat tunc quidam magni nominis et meriti Adelbertus, qui dudum Treveris de cenobio sancti Maximini monachus abstractus et episcopus consecratus, ad predicandum Rugis fuerat destinatus* usw.

⁹⁶) Kessel, Thietmar und die Magdeburgische Geschichtsschreibung (wie Anm. 87), S. 56; Holtzmann, Einleitung zur Ausgabe (wie Anm. 4), S. XXXI.

ein vor Thietmars Chronik entstandenes Werk, das seinerseits auch von Thietmar schon herangezogen worden sein könnte.

Zu einer solchen Frühdatierung des Magdeburger Exordiums paßt das oben dargelegte textgeschichtliche Verhältnis zum Dekret von 962. Kessel⁹⁷ glaubte angesichts der völlig verschiedenen Ausdrucksweisen eine Abhängigkeit Thietmars vom Bericht des Exordiums über die Lechfeldschlacht und das Königsgelübde ausschließen zu können. Der gleiche Grund spricht aber erst recht gegen eine Abhängigkeit des Exordiums von Thietmar⁹⁸. Quelle des Exordiums für das Gelübde war vielmehr das Papstdekret von 962, dessen Nachricht jedoch ergänzt und in einem wesentlichen Punkte auch modifiziert wird. Daß der König seine Merseburger Pfalz, *regalem sui iuris aulam*, hergeben wollte, steht nicht im Dekret, wohl aber sinngemäß bei Thietmar, und mit diesem deckt sich das Exordium auch insofern, als es ebenfalls, abweichend vom Dekret, den König ein Bistum geloben läßt.

Für das Bistumsgelübde kommt jedenfalls das Exordium weit eher als Quelle Thietmars denn als Ableitung aus seiner Chronik in Frage. Gerade dort, wo das Exordium mit den Worten *regalem sui iuris aulam* über den Inhalt des Dekrets hinausgeht, berühren sich mit ihm Thietmars Worte *domumque suimet magnam noviter inceptam* in auffälliger Weise⁹⁹. Eine Filiation Dekret – Exordium – Thietmar könnte am Ende die Genesis der Lesart vom Bistumsgelübde als die einer historischen Legende erscheinen lassen. Doch ist die Anrufung des hl. Laurentius durch den König nicht Thietmars Erfindung. Thietmar kannte die Vita Brunonis¹⁰⁰, in der sie uns bezeugt wird¹⁰¹. Zu den Motiven und Nachrichten Thietmars, die durch die herangezogenen Quellen nicht gedeckt werden, gehören der Hinweis auf den Neubau der Merseburger Pfalz (*noviter inceptam*), die Beziehung des Gelübdes auf den hl. Laurentius und deren starke Hervorhebung durch die bereits erörterte chronologische Manipulation¹⁰², ferner die Fassung des Gebetsgelübdes als eines Vertrages auf Gegenseitigkeit, durch den der König in die Tradition Konstantins d. Gr. und Chlodwigs gestellt wird. Mit Ausnahme der unverdächtigen baugeschichtlichen Nachricht handelt es sich um Motive, die sich aus Thietmars historiographischem Konzept erklären lassen.

⁹⁷) Thietmar und die Magdeburg. Geschichtsschreibung (wie Anm. 87), S. 67, Anm. 76.

⁹⁸) Zu Gesta, S. 379, Z. 13: *erecto collo et inestimabili multitudine* vgl. Bruns Vita Adalberti c. 10 (*erecto collo*, zum Slawenaufstand vom 983) und Cont. Reg. ad a. 955 (MGH Schulausg., hg. v. Fr. K u r z e, 1890, S. 168): *ingenti multitudine*.

⁹⁹) Das für Thietmar charakteristische *suimet* ist, wie oft, hier eigenhändiger Nachtrag des Autors über der Zeile. Isoliert betrachtet, könnte daraus auf eine Priorität Thietmars gegenüber dem Exordium geschlossen werden.

¹⁰⁰) Siehe oben Anm. 21.

¹⁰¹) Siehe oben Anm. 20.

¹⁰²) Siehe oben S. 238 ff.

Zwar ist Thietmar nicht der erste gewesen, der die Aufhebung des Merseburger Bistums durch Otto II. als Brückierung des Bistumspatrons aufgefaßt und mit den Rückschlägen an der Heidenfront in Verbindung gebracht hat¹⁰³. Es muß jedoch bedenkl.ich stimmen, daß Brun von Querfurt bei gleicher Tendenz und Parteinahme für Merseburg ein Bistumsgelübde nicht erwähnt, die Otto II. stärker belastende Version Thietmars vielleicht auch gar nicht gekannt hat. Beachtung verdient ferner die Übertragung eines durch die Konstantins- und Chlodwig-Tradition geprägten Verhaltensmusters auf Otto d. Gr. Hier muß man sich fragen, ob die historiographische Tradition das Verhalten des Königs bestimmen kann oder lediglich das des Geschichtsschreibers. Bei den beiden Vorbildern handelte es sich zum Zeitpunkt ihres Gelübdes um Heiden, die den Glaubenswechsel für den Fall des Sieges in Aussicht stellten. Die Pointe liegt hier in der Widerlegung des heidnischen Zweifels an der Siegmächtigkeit des christlichen Gottes. In dieser Hinsicht besteht zweifellos ein fundamentaler Unterschied zwischen Ottos Gelübde in Thietmars Version und deren historischen Vorbildern. Die Übereinstimmung liegt in der Vertragsnatur des Gelübdes, die für Thietmar im Hinblick auf den Vertragsbruch von 981 und dessen Folgen von Interesse sein konnte, so daß er ein hinreichend starkes Motiv hatte, den beachtlichen Unterschied zu vernachlässigen. Für den König selbst gilt solches nicht. Widukind spricht auch nur von Dankgottesdiensten in allen Kirchen des Reiches, die der König nach der Schlacht, bei der Siegesfeier, angeordnet habe¹⁰⁴. An dieser Stelle ließe sich am ehesten ein bedingungsloses Gelübde gegenüber dem Tagesheiligen einordnen, den der König nach Ruotger am Vorabend der Schlacht angerufen hatte.

Die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Bistumsgelübdes ist allerdings nicht mehr an Thietmar, sondern an das Magdeburger Exordium zu stellen, wenn dieses, wofür manches spricht, zu den Quellen Thietmars gehört hat. Das Exordium seinerseits ist in diesem Punkte von seiner Quelle, dem Dekret des Jahres 962, abgewichen. Geschah dies aus besserer Kenntnis, in willkürlicher Absicht oder liegt ein Mißverständnis zugrunde? Es läßt sich leider nicht verkennen, daß der Magdeburger Chronist einem solchen sehr wohl zum Opfer gefallen sein kann. Wenn er nämlich im Dekret las: *Volumus et . . . iubemus, ut Merseburgense monasterium, quod ipse piissimus imperator, qua Ungros prostravit, futurum deo devovit, in episcopalem delegetur (debeat BCD) sedem, que Magdaburgensi sit subdita sedi*, so konnte er ein Bistumsgelübde herauslesen, wenn er den *quod*-Satz, anstatt das Relativpronomen auf *monasterium* zu beziehen, als Parenthese auffaßte. Danach ordnet der Papst an, das Merseburger Kloster in einen Bischofssitz zu überfüh-

103) Siehe oben S. 240 f.

104) Widukind III c. 49.

ren, der dem Magdeburger Stuhl unterstellt werden soll, was der Kaiser, als er die Ungarn niederwarf, Gott für die Zukunft gelobt hatte. Vergleichbar ist Thietmar II 20: *Urguebat eum ad hoc timor mortis propinquaе et, quod Deo rebus promisit in anxiiis, oportuno tunc complere studuit in tempore*. Diese Promissio bezieht sich auf das Magdeburger Erzbistum, worauf zurückzukommen sein wird. Hier interessiert die syntaktische Parallele. Es kann nun freilich keine Rede davon sein, daß eine solche Auslegung des Dekrets ernsthaft in Betracht käme. Sie setzt voraus, daß das Merseburger Kloster als Vorstufe des Bistums bereits 955, zum Zeitpunkt des Gelübdes bestanden hat, was schon deshalb unwahrscheinlich ist, weil die Leistung des Königs auf die bloße Änderung von Status und Patrozinium einer bereits bestehenden Kirche reduziert würde. Den Ausschlag gibt ein Vergleich mit dem parallel konstruierten vorausgehenden Satz über Magdeburg. Dort bezieht sich der entsprechende *quod*-Satz (*quod prelibatus sanctissimus inperator ob novam christianitatem construxit*) eindeutig auf *monasterium*. Nur wer die Bestimmung über Merseburg isoliert betrachtete, konnte sie mißverstehen. Doch läßt sich ein solches Mißverständnis ausschließen?

Es kommt hinzu, daß Thietmar II c. 20, wie wir soeben gesehen haben, auch das Magdeburger Erzbistum auf ein Versprechen zurückführt, das der Kaiser in einer Krisenlage, *in anxiiis*, abgelegt haben soll. An dieses Versprechen habe sich Otto, als ihn 968, nach dem Tode seiner Mutter und seines Sohnes Wilhelm, selbst Todesfurcht befiel, erinnert¹⁰⁵. Um das Versprechen jetzt in die Tat umzusetzen, läßt Thietmar den Kaiser gegenüber Bischof Hildward von Halberstadt als ein lange unterdrücktes Geheimnis (*quod diu latebat, secretum mentis*) den Magdeburger Erzbistumsplan eröffnen. Er werde allen Forderungen des Bischofs entsprechen, wenn dieser ihm durch seine Zustimmung die Erfüllung des *votum* ermögliche. In einer Krise hatte Otto nach Thietmar dem hl. Laurentius das Merseburger Bistum gelobt, wenn ihm Christus auf Fürsprache des Heiligen *victoriam et vitam* gewähre. Es ist vielleicht bezeichnend, daß die Merseburger Bischofschronik¹⁰⁶ die Erfüllung dieses Gelübdes mit den Worten schildert: *Imperator perfectum voti sui, quod in angustiis sancto Laurentio voverat, pertractans . . .*

Es muß auffallen, daß Thietmar die Gründung des Erzbistums als die Erfüllung eines *in anxiiis* gegebenen heimlichen Versprechens darstellt, während von einer Erfüllung des öffentlichen zugunsten Merseburgs abgelegten Gelübdes bei ihm nicht ausdrücklich die Rede ist¹⁰⁷. Wo man dies zu erwarten hätte (II c. 11), nimmt sein Text vielmehr eine überraschende und schwer

¹⁰⁵) II c. 20, Holtzmann S. 60 Z. 28: *Urguebat eum ad hoc timore mortis propinquaе et, quod Deo rebus promisit in anxiiis, oportuno tunc complere studuit in tempore*.

¹⁰⁶) MG SS 10, S. 166.

¹⁰⁷) Schlesinger, Merseburg (wie Anm. 23), S. 194, Anm. 53.

verständliche Wendung. Zunächst läßt er den Sieger nach Sachsen zurückkehren und dort durch die Fürsten sowie durch seine Mutter begrüßen. Sogleich eröffnet der König den Versammelten sein *promissum* und erbittet Rat und Unterstützung für dessen Ausführung. *Hinc tunc id collaudantibus piaequae petitioni aspirantibus, statuit rex abbaciam in Magadaburgiensi (!) civitate, incipiens aecclesiam mirum in modum in loco, ubi sancta requiescit Aedith et iuxta quam post obitum suimet pausare desideraverat ipse. Ibi etiam episcopatum facere conatus, apud Bernardum, sanctae Halverstidensis aecclesiae antistitem VII^{um}, in cuius diocesi urbs prefata iacet, quamdiu vixit impetrare non potuit.* Um einen lapsus calami handelt es sich bei dem Ortsnamen Magdeburg, an dessen Stelle man eher Merseburg erwarten würde, nicht, wie sich aus den nachfolgenden Angaben über die Kirche unzweifelhaft ergibt. Gemeint ist also der Magdeburger Mauritius-Dom, und nicht ohne Gewaltsamkeit könnte unter der im gleichen Atemzuge genannten Magdeburger Abtei etwas anderes verstanden werden als das in Wirklichkeit seit 937 bestehende Magdeburger Moritz-Kloster.

Für jeden auch nur flüchtigen Kenner des Magdeburger Archivs, das seit 937 mehr als ein Dutzend Privilegien aus der Zeit vor 955 enthielt, mußte die Behauptung, das Kloster sei nach der Lechfeldschlacht gegründet worden, wie eine Herausforderung wirken. Thietmar hat allerdings den urkundlich bezeugten Vorgang von 937 nicht ganz übergangen. Er berichtet dazu II c. 3, ohne etwas Falsches zu sagen, Otto habe auf Veranlassung seiner Gemahlin Edgith damit begonnen, *Magadaburgiensem edificare . . . civitatem, ad quam reliquias Christi martyris Innocentii cum magno adduxit honore. Nam urbem hanc ob aeternae remunerationis gratiam patriaeque communis salutem et acquisivit atque construxit.* Dem liegt Widukind II c. 7 zugrunde, wo es im Anschluß an die Verurteilung Eberhards zum Hundetragen *usque ad urbem regiam quam vocitamus Magathaburg* heißt: *Eodem tempore transtulit rex reliquias Innocentii martyris in eandem urbem.* Außerdem las Thietmar bei Widukind II c. 76, Otto II. habe den Leichnam des Vaters überführen lassen *in civitatem, quam ipse magnifice construxit, vocabulo Magathaburg.* Der synonyme Gebrauch von *civitas* und *urbs*, deren Erbauung durch Otto d. Gr. und die dortige Niederlegung von Innocenz-Reliquien waren bei Widukind ebenso vorgegeben wie die Nichterwähnung von Kirche oder Kloster zu 937. Bei Widukind hängt dies mit seinen offensichtlichen Vorbehalten gegenüber dem Mauritius-Kult und den Magdeburger Plänen Ottos d. Gr. zusammen¹⁰⁸, Motive, die Thietmar gewiß nicht geteilt hat. Man wird auch unterstellen dürfen, daß er über 937 besser informiert war, als er sich den Anschein gibt. Wenn er sich gleichwohl auf Widukinds dürftigen Nachrichtenbestand beschränkte, so sollte ihn dies dazu legitimie-

108) Siehe unten S. 269, Anm. 113.

ren, die Gründung des Moritz-Klosters und seiner Kirche soweit herunterzu datieren, daß ihnen gegenüber der Merseburger Laurentius-Kirche der Vorzug höheren Alters genommen war. Indem er ferner über die Realisierung des Merseburg-Gelübdes schwieg, suggerierte er, als sei dies eine Selbstverständlichkeit, dessen unmittelbare Erfüllung und damit zugleich einen zeitlichen Vorsprung seiner eigenen Kirche gegenüber der Magdeburger. Denn nach seiner Darstellung wurde der Plan des Königs durch Bernhard von Halberstadt nur in Magdeburg blockiert. In Wirklichkeit konnte, wie wir gesehen haben, 955 von einem Halberstädter Einspruch schwerlich schon die Rede sein, da damals eine Verlegung des Halberstädter Sitzes nach Magdeburg und für dessen Bischof die erzbischöfliche Würde vorgesehen war¹⁰⁹. Auch hat Otto von vornherein ein Erzbistum, nicht zunächst ein Bistum geplant, wie Thietmar sich nicht ohne Hintergedanken ausdrückt.

Das Bündel von Nachrichten über Magdeburger Maßnahmen des Königs, die dieser im Anschluß an die Lechfeldschlacht getroffen haben soll, enthält gleichwohl, wie wir durch Wilhelms Brief von 955 wissen, einen zutreffenden Kern. Kombiniert man den Magdeburger „Bistumsplan“ und den Baubeginn der Kathedrale mit Thietmars späterer Nachricht, Otto habe sich *in anxiiis* durch ein Gelübde zur Gründung eines Magdeburger Erzbistums verpflichtet, so ergibt sich, daß Thietmar, ohne sich ausdrücklich darauf festzulegen, dem öffentlichen Merseburg-Gelübde ein gleichzeitiges heimliches Magdeburg-Gelübde des Königs zur Seite zu stellen sucht.

Es ist zu fragen, ob es sich hier lediglich um eine Kombination Thietmars handelt, die ihren alleinigen Grund darin hat, daß der König tatsächlich nach der Lechfeldschlacht den Erzbistumsplan in Angriff nahm. Doch Thietmar hat etwas anderes und mehr im Sinn, nämlich ein *in anxiiis* abgelegtes Versprechen, ein *votum*. Die offenbar beabsichtigte Analogie zum Merseburg-Gelübde wäre unvollständig, hätte Thietmar nicht zugleich auch einen himmlischen Adressaten dieses heimlichen Gelübdes, ein Gegenstück zum hl. Laurentius, im Auge gehabt. Dem ist die auffällige Vergesellschaftung von Laurentius und Mauritius in den Palliumprivilegien¹¹⁰ von 962 gegen-

¹⁰⁹) Claude (wie Anm. 33), S. 81, Anm. 90.

¹¹⁰) Hierzu und zum Folgenden Beumann, Kaisertum (wie Anm. 3), S. 553 ff. (Separatausg. S. 31 ff.); ders., Die Bedeutung Lotharingens (wie Anm. 33), S.36 ff.; L. Weirich, Laurentius-Verehrung in ottonischer Zeit (Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 21, 1972) S. 58 ff. mit dem Hinweis, daß in JL 3737 (BZ 457) nur der Laurentius-Tag mit der Ungarnschlacht in Verbindung gebracht wird. Eine solche wird jedoch durch die weitergehende Begründung ... *beatique Maurittii solempnitate, quam ipse (scil. Otto imperator) propensius cum regni sui fidelibus fertur excolere* nicht ausgeschlossen. Sie nimmt auch darauf Rücksicht, daß Ottos Mauritius-Verehrung durch die Ungarnschlacht nicht erst begründet worden ist. Die gleichzeitige Erweiterung der Pallientage durch beide Feste nach der Schlacht und anlässlich der Kaiserkrönung, die ihrerseits auf den

überzustellen. Dabei ist an die Rolle zu erinnern, die schon Widukind und im Anschluß an ihn Thietmar der Heiligen Lanze zuschreiben, die der König im Augenblick der Krise ergriffen haben soll, um sein Heer zum Siege zu führen. Die *sacra lancea* galt spätestens beim Akt von Gnesen im Jahre 1000 als Mauritius-Lanze¹¹¹ und damit als Doppelreliquie, doch setzt dies eine schon bestehende Tradition voraus, bei der an die burgundische Herkunft der Lanze zu denken ist. Liudprand, der die Lanze auf Konstantin d. Gr. zurückführt¹¹², könnte eine italienische Tradition wiedergegeben haben; denn aus Italien war die Lanze nach Burgund gelangt. Seine Darstellung stammt allerdings erst von ca. 960/61, so daß diese Auffassung 955 am ottonischen Hof nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann, wenn man nicht annehmen will – wofür keinerlei Indizien sprechen –, Liudprand habe seinerseits eine ottonische Deutung wiedergegeben. Jedenfalls steht Liudprand mit seiner Version völlig allein, sie ist ohne Resonanz geblieben. Es liegt nahe, daß sie auf eine bereits gefestigte Mauritius-Tradition gestoßen ist. Setzt man eine solche für 955 voraus, so hatte der König allen Grund, für seinen Sieg auch dem Patron des Magdeburger Klosters Dank abzustatten. Der vom Kaiser 962 anlässlich seiner Kaiserkrönung veranlaßten besonderen Hervorhebung beider Heiliger in den Palliumprivilegien der deutschen Metropolen entspricht es, wenn im Dekret von 962 neben der Magdeburger Mauritius-Kirche die Merseburger Laurentius-Kirche als einzige namentlich genannt wird.

Erklärungsbedürftig bleibt die auffällige Zurückhaltung, mit der die ottonischen Quellen der *sacra lancea* das Patrozinium vorenthalten. Ihr hohes Ansehen verdankte sie allerdings in erster Linie den Kreuznagel-Reliquien, die bei ihrer Verehrung im Vordergrund gestanden haben müssen. Die sich seit Beginn des 11. Jahrhunderts durchsetzende Kennzeichnung als *lancea s. Mauriti* betont den Reliquienträger, der selbst Reliquie war, und hat zu einer Akzentverschiebung zu dessen Gunsten geführt. Die Lanze hat also am Wachstum des Mauritius-Kultes teilgenommen. Doch lassen sich auch andere Gründe für den ottonenzeitlichen Mantel des Schweigens anführen¹¹³. Widukind hat sogar die burgundische Herkunft der Lanze indirekt bestritten, wenn er sie zu den Insignien Konrads I. zählt. Zur gleichen Zeit, als der Magdeburger Plan vor seiner Verwirklichung stand, 967/68, legte Widukind

Ungarnsieg zurückgeführt wurde, legt es jedoch nahe, daß der Sieg auf den Mauritius-Kult (wie auf den des Laurentius) verstärkend eingewirkt hat, ihn vielleicht überhaupt erst zum Reichskult hat werden lassen.

¹¹¹) W e n s k u s , Studien (wie Anm. 18), S. 221 ff.

¹¹²) Antapodosis IV c. 25, hg. v. J. B e c k e r (MG SS Schulausg. 1915), S. 118 f. Zur hl. Lanze vgl. K. H a u c k in diesem Bande S. 311 ff., dort auch die einschlägige Literatur zu diesem Fragenkreis.

¹¹³) B e u m a n n , Historiographische Konzeption (wie Anm. 75), S. 887.

dem Herrscherhaus nachdrücklich den Kult des hl. Vitus ans Herz. Die Magdeburger Mauritius-Kirche läßt er in befremdlicher Weise entweder ganz unerwähnt, so, wie sich zeigte, bei ihrer Gründung 937, aber auch bei der Bestattung Ottos d. Gr. 973, oder unterdrückt – bei der Beisetzung Edgiths – wenigstens das Patrozinium (*in basilica nova*). Weshalb hätte er sich bei der Heiligen Lanze anders verhalten sollen?

Aber auch für Thietmar, der gegenüber der Magdeburger Kirche und ihrem Patron schwerlich Vorbehalte hatte, lassen sich Gründe für eine entsprechende Zurückhaltung anführen. Nicht nur der Patron seiner eigenen Kirche war durch die Aufhebung des Bistums verletzt worden, Unrecht war auch der Magdeburger Kirche zu Gnesen im Jahre 1000 geschehen. Thietmar zweifelt die Legitimität der Maßnahmen Ottos III. ausdrücklich an und betont den Einspruch des für Gnesen zuständigen Bischofs Unger von Posen¹¹⁴. Bei späterer Gelegenheit, V c. 10, bemerkt er, Gott möge es Kaiser Otto III. verzeihen, daß er Boleslaw aus einem *tributarius* zum *dominus* erhoben habe. Aus polnischer Überlieferung, nicht durch Thietmar, wissen wir, daß Boleslaw aus den Händen des Kaisers *clavum de cruce Domini cum lancea sancti Mauricii*, also eine Replik der ottonischen Mauritius-Lanze erhalten hat. Obwohl diese Nachricht des Gallus Anonymus¹¹⁵ aus dem 12. Jahrhundert mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine sehr viel ältere, ja sogar vorthietmarische Tradition zurückgeht¹¹⁶, hat Thietmar die Lanzenübergabe nicht erwähnt. Er dürfte sie vollends mißbilligt haben, wenn er davon ausgehen mußte, daß die polnische Emanzipation unter dem Schutz ausgerechnet des Patrons der durch sie geschädigten Magdeburger Kirche gestellt worden war. Unter diesen Umständen konnte ihm, wie auch in anderen Fällen, der enge Anschluß an Widukinds neutrale Terminologie ratsam erscheinen.

Wie Otto II. das Merseburger Bistum, so hat Otto III. in Thietmars Augen das Magdeburger Erzbistum geschädigt. Von den historiographischen Konsequenzen, die Thietmar im Falle Merseburgs gezogen hat, ist bereits die Rede gewesen. Es erhebt sich daher die Frage, ob Thietmar bei der eigentümlichen Behandlung, die er dem Magdeburger Erzbistumsplan angedeihen läßt, analoge Motive gehabt haben kann. Daß der Erzbistumsplan ein lange gehütetes Geheimnis seines Schöpfers gewesen sei, das erst 968 gelüftet wurde¹¹⁷, ist nicht nur erweislich falsch, sondern widerspricht auch Thiet-

¹¹⁴) IV c. 45.

¹¹⁵) Chronik des Gallus anonymus I c. 6, hg. v. K. Maleczyński (Monumenta Poloniae historica, NS 2, 1952).

¹¹⁶) Auf den Liber de passione martyris. W e n s k u s (wie Anm. 18), S. 232 ff.

¹¹⁷) Thietmar II c. 20: *Hilliwardum . . . Romam venire precepit cumque eodem, quod diu latebat, secretum mentis revolvit, scilicet facturum se in urbe Parthenopolitana archiepiscopatum semper studuisse . . .*

mars eigenen Angaben, mit denen er die Kenntnis sogar des Widerstandes verrät, den Bischof Bernhard von Halberstadt geleistet hat¹¹⁸. Vielleicht hat Thietmar, um diesen Widerspruch zu verschleiern, den Halberstädter Einspruch nur auf einen Magdeburger „Bistumsplan“ bezogen, den es, wenn man den *Terminus episcopatus* im strengen Sinne nimmt, gewiß nicht gegeben hat. Das lange gehütete Geheimnis wäre dann das Erzbistum, das zu begründen der Kaiser, wie es heißt, *in anxius* gelobt haben soll. Wenn irgendwo, so könnte hier die Pointe sitzen. Sie bestünde in der Suggestion, Otto habe auf dem Lechfeld ein Merseburger Bistum in aller Öffentlichkeit gelobt, dazu in aller Stille auch ein Magdeburger Erzbistum: Eine Behauptung, die ihrer Natur nach durch Zeugen nicht zu widerlegen war. Mit einem öffentlichen und förmlichen Magdeburg-Gelübde hat also Thietmar selbst nicht gerechnet. Deutlich wird jedoch, daß Thietmar auch im Falle Magdeburgs Wert darauf gelegt hat, die Gründung des Erzstifts mit einem Gelübde in Verbindung zu bringen, das der Gründer in einer Krisenlage, mit der wiederum nur die Lechfeldschlacht gemeint sein konnte, geleistet haben mußte. Thietmars Verhalten im Falle Merseburgs bietet sich als Muster und Erklärung an: Wie die Aufhebung dieses Bistums durch Otto II. sollte auch die Schädigung Magdeburgs durch den Akt von Gnesen als Bruch einer religiösen Verpflichtung erscheinen, die Otto d. Gr. eingegangen war und die auch noch seinen Enkel hätte binden sollen.

Thietmars Vertrauenswürdigkeit erhält damit einen weiteren Stoß, ohne freilich schon völlig erschüttert zu werden. Es fehlt der archimedische Punkt, auf dem man stehen könnte, um zwischen historiographischer Fiktion und Wirklichkeit die Entscheidung zu treffen. Nicht gerade einen archimedischen Punkt, wohl aber festeren Boden gewinnen wir mit zwei wiederum urkundlichen Zeugnissen aus der Kanzlei Heinrichs II., seinen Diplomen 63 und 64 von 1004 Februar 24 (oder 25) und von 1004 März 4, jenes in Magdeburg, dieses in Wallhausen ausgestellt¹¹⁹. Sie betreffen die Wiederherstellung des Merseburger Bistums. D 64 ist unter Benutzung von D 63 verfaßt worden, dieses, da in Magdeburg ausgestellt, vielleicht aber auch D 64, in Kenntnis der älteren Magdeburger Urkunden. D 63 entschädigt das Erzbistum durch eine Schenkung für die bei der Wiederherstellung des Bistums Merseburg erlittenen Verluste. Der König führt aus, er wolle die Magdeburger und die Merseburger Kirche wiederherstellen; die eine habe Otto d. Gr. zum Ruhme des Märtyrers Mauritius, die andere zu Ehren der Heiligen Johannes d. T. und Laurentius eingerichtet, beide *ex voto bene divisit*. Der Bedeutungsspielraum von *votum* läßt es offen, ob nur gemeint war, die

¹¹⁸) II c. 11.

¹¹⁹) B ö h m e r, Regesta Imperii II, 4, Heinrich II., Neubearb. v. Th. G r a f f (1971) 1556 u. 1557.

ursprüngliche Organisation, die jetzt wiederhergestellt wurde, entsprechen dem ausdrücklichen Wunsche Ottos d. Gr. Die Wendung könnte an das Privileg Johannis XIII. von 968¹²⁰ *qualiter episcopis tue sedi subiectis parrochias rationabiliter dividat et distribuas* anschließen. Deutlicher heißt es im Merseburger D 64 von Otto d. Gr.: *... sanctam Merseburgensis sedem episcopii nomine ... ex voti debito primitus ornavit*. Gerade an dieser Stelle berührt sich der Text wörtlich mit D 63, doch enthält die Wendung *ex voti debito* eine Präzisierung, die den Sinn klarstellt¹²¹. Das weniger eindeutige D 63 führt die Bildung des Magdeburger Erzstuhls und des ihm unterstellten Merseburger Bistums insgesamt auf ein *votum* Ottos d. Gr. zurück. Sein Verfasser könnte daher das Papstdekret von 962 im Auge gehabt haben (*ut Merseburgense monasterium ... in episcopalem delegetur [debeatur BCD] sedem, que Magdeburgensi sit subdita sedi*). Wenn man davon ausgeht, daß der Begriff *votum* in D 64 als Gelübde präzisiert worden ist, so stellt sich erneut die Frage, ob der Verfasser des Diploms der Täuschungsmöglichkeit zum Opfer gefallen ist und die entsprechende päpstliche Verfügung für den Inhalt des in ihr erwähnten Gelübdes (*quod ... imperator, qua Ungros prostravit, futurum Deo devovit*) gehalten hat¹²². Dies ist jedoch ganz unwahrscheinlich, da die Auffassung des *quod*-Satzes als einer Parenthese nur bei isolierter Betrachtung der Merseburger Bestimmung möglich ist, nicht aber, wenn wie in D 63 auch Magdeburg berücksichtigt wird. Überdies entfallen bei den Diplomen die Verdachtsmomente, die sich bei Thietmar aus seiner historiographischen Intention ergeben.

Wenn aus dem Diktatzusammenhang der beiden Diplome geschlossen werden kann, daß auch D 63 ein Gelübde Ottos d. Gr. meint, so hätte sich dieses allerdings nicht nur auf Merseburg, sondern auch auf Magdeburg bezogen. Haben wir hier eine Bestätigung für Thietmars *quod Deo rebus promisit in anxiiis, oportuno tunc (968) complere studuit in tempore*¹²³, oder fassen wir eine Quelle Thietmars, der 1004 Magdeburger Domherr¹²⁴ gewesen war? D 63 hat er dort, D 64 später in Merseburg einsehen können. Als seine Erfindung kommt jedenfalls das Merseburger Bistumsgelübde nach D 64 auch unabhängig von dem Magdeburger Exordium nicht mehr in Frage, ein Magdeburg-Gelübde konnte aus D 63 herausgelesen werden.

¹²⁰) BZ 425; UBEM Nr. 64.

¹²¹) Im weiteren Kontext sagt H. II. von sich selbst: *Nos itaque ... prefatam sedem reparare volentes, ... votum effectu complevimus*. *Votum* kann sich hier sowohl auf den Wunsch Heinrichs II. (*volentes*) als auch auf das Gelübde Ottos d. Gr. beziehen, dessen Erfüllung zum Abschluß gebracht wird, unter Gegenüberstellung von *primitus ornavit* und *effectu complevimus*.

¹²²) Vgl. oben, S. 265 f.

¹²³) II c. 20.

¹²⁴) Holtzmann, Einleitung z. Ausg. (wie Anm. 4), S. XVII f.

In die gleiche Richtung weisen die in Wilhelms Brief von 955 enthaltenen Informationen. Wenn Otto d. Gr. danach unmittelbar nach seinem Sieg über die Ungarn den Magdeburger Erzbistumsplan gefaßt und durch Hadamars römische Legation in die Tat umzusetzen gesucht hat, so ist nicht zu sehen, was ihn damals, bei bereits festliegenden Zielvorstellungen, bewogen haben sollte, sich auf ein Kloster zu beschränken. Eine Rücksichtnahme auf die Zuständigkeit Wilhelms von Mainz scheidet jedenfalls aus, da sie in diesem Stadium sowohl vom König wie vom Papst unbeachtet gelassen worden ist. Der nachträglichen Sanktionierung durch Papst Agapet II. konnte der König nach den Erfahrungen von 948 und den damaligen Erfolgen Hadamars von Fulda offenbar sicher sein, wie nicht zuletzt das Ergebnis, Agapets in Umrissen rekonstruierbares Dekret von 955, erkennen läßt. Das einzige entgegenstehende Zeugnis, Johanns XII. Dekret von 962, dürfte sich auch in der Merseburger Frage ebenso wie in anderer Hinsicht aus einer Rücksichtnahme auf den inzwischen vorliegenden Mainzer Protest erklären lassen.

Agapet II. hatte allerdings 955, wie sich gezeigt hat¹²⁵, die Magdeburger sedes als einzige namentlich bestätigt (*tot gentes sub uno pastore*), die übrigen freigestellt (*episcopia ita ordinare, quo sibi placeat*)¹²⁶. Einer vorausgegangenen Festlegung des Königs auf das Merseburger Bistum steht dies jedoch nicht im Wege. Vielmehr erklärt sich aus einer solchen am besten die ausdrückliche Bestätigung dieses Bistums im Dekret von 962¹²⁷. Mehr noch: Auch die dort getroffenen Regelungen über die Befugnisse und Pflichten der fünf Reichsmetropolen unterscheiden, wie sich gezeigt hat, zwischen Magdeburg und Merseburg einerseits, den künftigen Suffraganbistümern andererseits. Nur bei diesen bedarf die Bischofsweihe des Konsenses der Reichsmetropolen, der Merseburger Stuhl bleibt wie der Erzstuhl selbst von der Einschränkung unberührt. Umgekehrt beziehen sich Konsensrecht und -pflicht der Erzbischöfe zu den Gründungsakten nur auf Magdeburg und Merseburg, nicht auf die zukünftigen Bistümer. Hier wurde offenbar darauf Rücksicht genommen, daß nur im Falle Magdeburgs und Merseburgs eine Änderung von Diözesangrenze und Besitzstand des Halberstädter Bistums erforderlich wurde. Solcher Vorkehrungen und Unterscheidungen hatte es 955 nicht bedurft, weil damals der Halberstädter Stuhl nach Magdeburg verlegt und zum Erzstuhl umgewandelt werden sollte; ein Verfahren, bei dem sich die neue Erzdiözese von selbst ergab, die Ausstattung Merseburgs keine sonderlichen Schwierigkeiten erwarten ließ. Die Beteiligung der Reichsmetropolen als solche und die Differenzierung ihrer Befugnisse sind erst eine Folge des Mainzer Protestes und der dadurch erforderlich gewordenen

¹²⁵) Oben S. 254.

¹²⁶) Brief Wilhelms, *J a f f é* (wie Anm. 33), S. 349.

¹²⁷) Dazu oben S. 259 f.

Änderung des Planes. Aus der Sache selbst bis hin zum späteren Schicksal des Merseburger Bistums, aber auch aus den gekennzeichneten formalen Indizien im Dekret von 962 wird deutlich, daß der Kaiser, indem er 962 auf Merseburg als dem Standort eines Suffraganbistums insistierte, den Gesamtplan mit einer zusätzlichen Hypothek belastet hat. In der Merseburger Frage gab es keine Konzessionen mit Ausnahme derer, die für Magdeburg selbst gemacht werden mußten. Über alle anderen künftigen Suffraganbistümer, sogar über Brandenburg und Havelberg, konnte und sollte noch gesprochen werden. Ganz überwiegend sind 962 überhaupt nur Verfahrensfragen geregelt worden. Es muß also noch einen speziellen Grund für die Sonderbehandlung Merseburgs gegeben haben, für seine auch durch das Formular des Dekrets von 962 unterstrichene Gleichbehandlung mit Magdeburg. Als ein solcher Grund bietet sich an, daß der Kaiser sich durch sein Gelübde von 955 unwiderruflich auf ein Merseburger Bistum festgelegt hatte.

Doch was ist schließlich von Thietmars durch DH II. 63 gestützten Hinweisen auf ein weiteres Gelübde Ottos d. Gr. zu halten, das den Magdeburger Erzstuhl betraf? Selbst wenn man davon ausgeht, daß Otto dem hl. Mauritius, dessen Lanze er geführt hatte, für geleistete Sieghilfe Dank zu schulden glaubte, bleibt zu erklären, weshalb er, anders als gegenüber dem hl. Laurentius, ein öffentliches Gelübde unterlassen hat. Doch auch für diesen Unterschied lassen sich Gründe namhaft machen. In Merseburg opferte der König die eigene Pfalz für eine Kirche zu Ehren des hl. Laurentius. In Magdeburg, wo eine Mauritius-Kirche seit 937 bestand, kam nur noch eine Veränderung des kirchlichen Status in Frage. Das war gewiß auch nicht eben wenig, aber qualitativ etwas anderes. Das Moment des materiellen Opfers trat zurück hinter der nachdrücklichen Anhebung der kirchenorganisatorischen und -rechtlichen Stellung, bei der der König unzweifelhaft aus alleiniger Vollmacht nicht disponieren konnte. Zwar bedurfte auch das Erzstift noch beträchtlicher materieller Zuwendungen und hat solche auch erhalten, doch hätte der Nachdruck bei einem Gelübde hier auf dem kirchenrechtlichen Aspekt gelegen.

Gleichwohl kann sich der König nach dem Ungarnsieg auch dem hl. Mauritius, seinem speziellen Patron, verpflichtet gefühlt haben, ohne ihn in dem öffentlichen Gebetsgelübde zu berücksichtigen. An die Stelle eines Gelübdes trat hier die unverzügliche Tat, die Entsendung Hadamars nach Rom. So könnte Thietmar, wenn er das Erzbistum auf ein heimliches Gelübde des Königs zurückführte, am Ende der Wahrheit ebenso nahe gekommen sein wie die zwischen „Willensäußerung“ und „Gelübde“ nicht ausdrücklich unterscheidende Formulierung des DH II. 63.

In die gleiche Richtung weist ein letztes Zeugnis: Der Tag der Schlacht, das Fest des hl. Laurentius, muß für die Entstehung auch des Magdeburger

Domstiftes eine besondere Bedeutung gehabt haben. Denn im Jahre 966, bevor noch der Kaiser erneut nach Italien aufbrach, wo die endgültige Entscheidung über Magdeburg fallen sollte, sind, nachdem am Vortage die Mönche in das Kloster Berge übersiedelt waren, die Kanoniker und künftigen Domherrn am Laurentiustage in St. Moritz zu Magdeburg eingezogen. Auf Anordnung des Kaisers hatten die nunmehrigen Mönche des Klosters Berge jährlich *in vigilia Laurentii* in feierlicher Bußprozession mit bloßen Füßen zur Domkirche zu ziehen und dort die Messe zu feiern, eine Übung, die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts beibehalten worden ist¹²⁸. Thietmar, der diesen Brauch nicht erwähnt, muß ihn in seiner Magdeburger Zeit kennengelernt haben. Er kann aber auch in Erfahrung gebracht haben, weshalb gerade der Laurentiustag (und nicht etwa der nur 43 Tage spätere Mauritiustag) für den Einzug der Magdeburger Kanoniker gewählt worden ist. Hat er hier eine Bestätigung für den besonderen Zusammenhang gefunden, den seine Chronik zwischen der Lechfeldschlacht und der Gründung des Magdeburger Erzbistums herstellt?

¹²⁸) *Gesta archiep. Magd.* c. 8, MG SS 14, S. 381; E. Dümmler, *Otto I.* (Jahrb. d. dt. Gesch., 1876), S. 450 m. Anm. 5; Uhlirz (wie Anm. 54), S. 43 Anm. 3; BO 485a. Das Jahr ist nicht überliefert, doch ergibt sich eine untere Zeitgrenze aus der Notitia über die Ravennater Synode vom Apr. 967 (*canonicosque inibi Deo famulantes constituit*, UBEM Nr. 61, S. 84), wie schon Uhlirz angemerkt hat. Die obere Zeitgrenze folgt aus der letzten Erwähnung eines Abtes von St. Moritz in DO I. 329 (UBEM Nr. 47) von 966 Juli 28. Demnach sind die Kanoniker am 10. August 966 eingezogen.